

Antragsbuch für die Landesmitgliederversammlung 2012.2

3. November 2012, Kulturhaus, Groß Laasch

Stand: 2. November 2012, 12.14 Uhr

Dieses Antragsbuch enthält die an die Antragskommission gestellten Anträge zur Landesmitgliederversammlung (http://lmv.piraten-mv.de/antraege), zuletzt abgerufen am 2. November 2012, 12:11 Uhr.

Antragskommission und Umsetzung: Niels Lohmann Logo: Jesthan Endh Piktogramme: Daniel Bruce (www.entypo.com) bzw. Twitter, Inc.







Piratenpartei Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Hallo liebe Piraten,

die Schlagzahl der Mitgliederversammlungen hat sich zum Ende des Jahren deutlich erhöht. Westmecklenburg, Vorpommern-Greifswald und nun die Landesmitgliederversammlung, gefolgt von Rostock, abermals Westmecklenburg und als Jahresabschluss der Bundesparteitag. Diese sind das Ergebnis der kontinuierlichen strukturellen Arbeit, die wir Piraten im vergangenen Jahr geleistet haben und zeigt auf, wir stark wir uns im letzten Jahr entwickelt haben. Die Mitgliederzahlen haben sich verdoppelt, neue Kreisverbände sind in Gründung und die Aussichten in den Bundestag einzuziehen sind derzeit nicht schlecht. Genügend Motivation ist auch vorhanden, man sehe sich die Vielzahl an Bewerbern für den Vorstand an. Noch viel mehr zeigt es aber, wie ernst wir unsere Mitgliederdemokratie nehmen. Als eines unserer wichtigsten Prinzipien grenzt sie uns methodisch stark von anderen Parteien ab und ist ein Alleinstellungsmerkmal, auf das ich im Hinblick auf die Ständige Mitgliederversammlung in unserem Landesverband besonders stolz bin. Die inhaltliche und strukturelle Entwicklung wird nicht über den Vorstand vorgegeben, sondern wir Mitglieder entscheiden selbst, wie wir unsere Partei weiterentwickeln. Die Ständige Mitgliederversammlung wird heute nach den Wahlen den – hoffentlich – letzten Feinschliff bekommen, um schnellstmöglich auch abseits realer Versammlungen über inhaltliche, politische Standpunkte entscheiden zu können und uns damit politisch noch handlungsfähiger machen.

Ich wünsche uns eine schöne und erfolgreiche Mitgliederversammlung!

Michael Rudolph



Name: #lmvmv122 Passwort: piratenpartei

Tagesordnung

Entwurf: http://lmv.piraten-mv.de

Protokoll: http://lmv.piraten-mv.de/protokoll Openslides: http://openslides.piraten-mv.de

Twitter

Account: @Piraten_MV Hashtag: #lmvmv122

Inhaltsverzeichnis

I	Satzungsanträge	8
	452: Redaktionelle Änderung der Satzung	9
	561: SMV gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst	10
	562: Stimmberechtigung der SMV	11
	563: LMV beschließt nur 1. Geschäftsordnung der SMV	12
	564: Begrenzung von Spenden auf 2000 Euro je Person	13
	565: Volle Transparenz für Firmenspenden (ohne Obergrenze)	14
	566: Volle Transparenz für Firmenspenden (relative Obergrenze)	15
	582: Vorstandsbezeichnungen	16
	583: Keine Spenden von juristischen Personen	17
	584: Einladung zu Landesmitgliederversammlungen	18
	586: Unvereinbarkeitserklärung	19
	589: Unvereinbarkeitserklärung (Grundsätze)	20
Ш	Programmanträge - Wahlprogramm	21
	587: Privatisierung von kommunalen Krankenhäusern	22
	588: Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber Zweckverbänden stärken	23
	590: Verpflichtendes handwerkliches Training für die Geburtshilfe und angegliederte Fachrichtungen	24
	591: Anonyme Befundsicherung bei sexueller Gewalt	26
	592: Barrierefreies Notrufsystem in Mecklenburg-Vorpommern	28
	593: Landesweite Einführung und Förderung von AEDs in Mecklenburg-Vorpommern	30
	594: Einordnung der Wasserrettung in den Rettungsdienst	32
	595: Einheitliche Rettungsmittel	33
Ш	Programmanträge - Positionspapiere	34
١٧	Sonstige Anträge	35
	598: Erstattung der Fahrtkosten zur LMV für Piraten mit niedrigem finanziellem Spielraum	36
	610: Logo	38
	613: Geschäftsordnung der SMV - Leitantrag	39
	614: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 6 Absatz 3	43
	616: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 2 Absatz 2	44
	617: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3	45
	618: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3	46
	620: Beauftragung durch LMV	47
	625: Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Diskussionen zu einer Entscheidung im Vorstand	48
٧	Anhänge	49
A	Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern	50
В	Geschäftsordnung	55

Anträge nach Nummer

□ Antrag 452: Redaktionelle Änderung der Satzung	9
☐ Antrag 561: SMV gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst	
□ Antrag 562: Stimmberechtigung der SMV	
□ Antrag 563: LMV beschließt nur 1. Geschäftsordnung der SMV	12
☐ Antrag 564: Begrenzung von Spenden auf 2000 Euro je Person	13
☐ Antrag 565: Volle Transparenz für Firmenspenden (ohne Obergrenze)	
□ Antrag 566: Volle Transparenz für Firmenspenden (relative Obergrenze)	
□ Antrag 582: Vorstandsbezeichnungen	16
□ Antrag 583: Keine Spenden von juristischen Personen	17
□ Antrag 584: Einladung zu Landesmitgliederversammlungen	18
□ Antrag 586: Unvereinbarkeitserklärung	
☐ Antrag 587: Privatisierung von kommunalen Krankenhäusern	22
□ Antrag 588: Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber Zweckverbänden stärken	23
□ Antrag 589: Unvereinbarkeitserklärung (Grundsätze)	
☐ Antrag 590: Verpflichtendes handwerkliches Training für die Geburtshilfe und angegliederte Fachrichtungen	24
☐ Antrag 591: Anonyme Befundsicherung bei sexueller Gewalt	26
☐ Antrag 592: Barrierefreies Notrufsystem in Mecklenburg-Vorpommern	28
☐ Antrag 593: Landesweite Einführung und Förderung von AEDs in Mecklenburg-Vorpommern	30
☐ Antrag 594: Einordnung der Wasserrettung in den Rettungsdienst	32
☐ Antrag 595: Einheitliche Rettungsmittel	33
☐ Antrag 598: Erstattung der Fahrtkosten zur LMV für Piraten mit niedrigem finanziellem Spielraum	36
□ Antrag 610: Logo	38
□ Antrag 613: Geschäftsordnung der SMV - Leitantrag	39
☐ Antrag 614: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 6 Absatz 3	43
☐ Antrag 616: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 2 Absatz 2	44
□ Antrag 617: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3	45
☐ Antrag 618: Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3	
□ Antrag 620: Beauftragung durch LMV	
□ Antrag 625: Transparenz und Nachvollziehharkeit von Dickussionen zu einer Entscheidung im Vorstand	10

Anträge nach Titel

☐ Anonyme Befundsicherung bei sexueller Gewalt (Antrag 591)	26
☐ Barrierefreies Notrufsystem in Mecklenburg-Vorpommern (Antrag 592)☐ Beauftragung durch LMV (Antrag 620)	47
☐ Begrenzung von Spenden auf 2000 Euro je Person (Antrag 564)	13
☐ Einheitliche Rettungsmittel (Antrag 595) ☐ Einladung zu Landesmitgliederversammlungen (Antrag 584)	33
□ Einordnung der Wasserrettung in den Rettungsdienst (Antrag 594)	32
☐ Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 2 Absatz 2 (Antrag 616)	44
☐ Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3 (Antrag 617)	46
☐ Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 6 Absatz 3 (Antrag 614)	
☐ Keine Spenden von juristischen Personen (Antrag 583)	17
☐ Landesweite Einführung und Förderung von AEDs in Mecklenburg-Vorpommern (Antrag 593)	
□ Logo (Antrag 610)	
□ Privatisierung von kommunalen Krankenhäusern (Antrag 587)	22
□ Redaktionelle Änderung der Satzung (Antrag 452)	9
☐ Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber Zweckverbänden stärken (Antrag 588)	
☐ Stimmberechtigung der SMV (Antrag 562)	
☐ Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Diskussionen zu einer Entscheidung im Vorstand (Antrag 625)	48
□ Unvereinbarkeitserklärung (Grundsätze) (Antrag 589)	
□ Verpflichtendes handwerkliches Training für die Geburtshilfe und angegliederte Fachrichtungen (Antrag 590)	
□ Volle Transparenz für Firmenspenden (ohne Obergrenze) (Antrag 565)	14 15
□ Vorstandshezeichnungen (Antrag 582)	

Anträge nach Typ

Programmanträge - Wahlprogramm	
☐ Anonyme Befundsicherung bei sexueller Gewalt (Antrag 591)	26
☐ Barrierefreies Notrufsystem in Mecklenburg-Vorpommern (Antrag 592)	28
☐ Einheitliche Rettungsmittel (Antrag 595)	33
☐ Einordnung der Wasserrettung in den Rettungsdienst (Antrag 594)	32
☐ Landesweite Einführung und Förderung von AEDs in Mecklenburg-Vorpommern (Antrag 593)	30
☐ Privatisierung von kommunalen Krankenhäusern (Antrag 587)	22
☐ Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber Zweckverbänden stärken (Antrag 588)	
□ Verpflichtendes handwerkliches Training für die Geburtshilfe und angegliederte Fachrichtungen (Antrag 590)	
Satzungsanträge	
☐ Begrenzung von Spenden auf 2000 Euro je Person (Antrag 564)	13
☐ Einladung zu Landesmitgliederversammlungen (Antrag 584)	18
☐ Keine Spenden von juristischen Personen (Antrag 583)	17
☐ LMV beschließt nur 1. Geschäftsordnung der SMV (Antrag 563)	12
□ Redaktionelle Änderung der Satzung (Antrag 452)	9
☐ SMV gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst (Antrag 561)	10
☐ Stimmberechtigung der SMV (Antrag 562)	11
☐ Unvereinbarkeitserklärung (Grundsätze) (Antrag 589)	20
□ Unvereinbarkeitserklärung (Antrag 586)	19
□ Volle Transparenz für Firmenspenden (ohne Obergrenze) (Antrag 565)	14
□ Volle Transparenz für Firmenspenden (relative Obergrenze) (Antrag 566)	15
□ Vorstandsbezeichnungen (Antrag 582)	16
Sonstige Anträge	
☐ Beauftragung durch LMV (Antrag 620)	47
☐ Erstattung der Fahrtkosten zur LMV für Piraten mit niedrigem finanziellem Spielraum (Antrag 598)	
☐ Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 2 Absatz 2 (Antrag 616)	44
☐ Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3 (Antrag 617)	
☐ Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3 (Antrag 618)	46
☐ Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 6 Absatz 3 (Antrag 614)	43
☐ Geschäftsordnung der SMV - Leitantrag (Antrag 613)	
□ Logo (Antrag 610)	
☐ Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Diskussionen zu einer Entscheidung im Vorstand (Antrag 625)	48

Teil I. Satzungsanträge

Redaktionelle Änderung der Satzung

Antragsteller: Michael Rudolph http://lmv.piraten-mv.de/antrag/452

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antragstext

- ₂ §8 wird von
- "Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen des Bundessatzung bezüglich des Verhältnisses von
 Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine untergeordnete Gliederungen zu ebensolchem
 Verhalten anzuhalten."
- 6 ZU
- "Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen der Bundessatzung bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine untergeordnete Gliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten."
- 10 geändert. (Austausch von "des" zu "der")

п Begründung

12 Grammatische Anpassungen ohne inhaltliche Änderung.

SMV gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst

Antragsteller: Olaf Nensel http://lmv.piraten-mv.de/antrag/561

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 563 und Antrag 613

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i137

Angenommen (Platz 1) am 22. September 2012 Abstimmung: Ja: 21 (72 %) — Enthaltung: 1 — Nein: 8 (28 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

1 Antrag

§ 9b Absatz 10 der Satzung des Landesverbandes wird ersatzlos gestrichen:

»Die Landesmitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung,

in der auch die Konstituierung der Ständigen Mitgliederversammlung geregelt ist.«

Begründung

- 6 Die Regelung wurde erst bei der letzten LMV in der Satzung eingefügt, zusammen mit allen übrigen Regelungen zur
- 5 SMV. Die sich aus dieser Bestimmung ergebende Abhängigkeit der SMV von der jeweils letzten LMV ist allerdings
- nicht mit dem gewollten Status der SMV zu vereinbaren.
- 9 Mit Schaffung der Grundlagen für die SMV sollte kein neues Organ schaffen, das etwa "unter" der LMV steht. Viel-
- mehr sind die übrigen Regelungen zur SMV so angelegt, dass die SMV nur eine besondere Form der LMV ist und
- ihr im Übrigen, zumindest verfahrensmäßig, gleichsteht. Wenn die SMV der LMV das Verfahren betreffend gleich-
- steht, muss sie sich ebenso wie diese eine Geschäftsordnung geben und damit konstituieren können. Auch muss
- es ebenso wie auf der LMV jederzeit möglich sein, einen GO-Änderungsantrag zu stellen und die GO der SMV zu
- es ebenso wie auf der LMV jederzeit moglich sein, einen GO-Anderungsantrag zu stellen und die GO der SMV zi andern.

Folgewirkung für die LMV 2012.2

- 16 Falls der Antrag die für einen Satzungsänderungsantrag notwendige Zweidrittelmehrheit findet, ist eine Diskussion
- und Beschlussfassung über eine GO für die SMV auf der LMV 2012.2 nicht mehr notwendig. Die SMV könnte ihre
- GO selbst diskutieren und beschließen.
- Der Antrag wurde als LQFB-Initiative angenommen; Ja: 21 (72%), Enthaltung: 1; Nein: 8 (28%).
- ₂₀ Ergänzung zu meiner LQFB-Initiative: Eine Mitgliederversammlung muss keine Versammlungsämter (z. B. Versamm-
- lungsleiter) bestimmen, um beschlussfähig zu sein. Und selbst wenn solche bestimmt werden, muss dies nicht in
- ²² geheimer Wahl, also auf einer realen LMV, geschehen.

Antrag 562 **Stimmberechtigung der SMV**

Antragsteller: Stefan Kalhorn http://lmv.piraten-mv.de/antrag/562

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

2 9b Absatz 8 Satz 3 der Landessatzung wird wie folgt gefasst: »Die Stimmberechtigung in der Ständigen Mitglieder-

versammlung richtet sich nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Bundessatzung.«

- 5 Damit lösen wir für die Ständige Mitgliederversammlung das Problem der fehlenden Stimmberechtigung am Jah-
- 6 resanfang, wenn noch nicht alle Beiträge bezahlt sind. Eine dreimonatige Karenzzeit vermindert auch den Verwal-
- tungsaufwand für den Vorstand, der ansonsten am 1. Januar eine Menge Piraten auf nicht-stimmberechtigt setzen
- und das nach ein paar Tagen oder Wochen rückgängig machen müsste.

LMV beschließt nur 1. Geschäftsordnung der SMV

Antragsteller: Stefan Kalhorn http://lmv.piraten-mv.de/antrag/563

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 561

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

- § 9b Absatz 10 der Satzung des Landesverbandes wird wie folgt gefasst: »Die Landesmitgliederversammlung be-
- schließt die erste Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung, in der auch die Konstituierung der Stän-
- digen Mitgliederversammlung geregelt ist. Nach der Konstituierung entscheidet die Ständige Mitgliederversamm-
- Jung über ihre Geschäftsordnung selbst.«

- ⁷ Sie Ständige Mitgliederversammlung kann über ihre Geschäftsordnung selbst entscheiden, sobald sie konstituiert
- s ist. Die Konstituierungsphase regelt die Realversammlung der Landesmitgliederversammlung, die die Ständige Mit-
- gliederversammlung denklogisch erst ein Verfahren braucht, in dem sie über ihr Verfahren abstimmen kann.

Begrenzung von Spenden auf 2000 Euro je Person

Antragsteller: Stefan Kalhorn http://lmv.piraten-mv.de/antrag/564

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 565, Antrag 566 und Antrag 583

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i177

Nicht angenommen (Rang 4) am 13. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 12 (43 %) — Enthaltung: 4 — Nein: 16 (57 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

1 Antrag

- Die Finanzordnung wird um folgende Sätze ergänzt: »Spenden von juristischen Personen werden vom Vorstand
- umgehend veröffentlicht. Spenden von natürlichen und juristischen Personen dürfen im Kalenderjahr einen Betrag
- von 2.000 Euro je Person nicht überschreiten.«

- 6 Damit wird für Spenden von juristischen Personen vollständige Öffentlichkeit hergestellt. Die Obergrenze soll ver-
- hindern, dass eine Person oder ein Unternehmen mehr als etwa 10 Prozent zum Jahreshaushalt des Landesver-
- 8 bands beiträgt und damit wirtschaftliche Abhängigkeiten von vornherein ausgeschlossen sind. Eine Obergrenze
- yon 10.000 Euro, wie sie in anderen Landesverbänden besteht, erscheint wegen der geringen Größe unseres Lan-
- 10 desverbands als zu hoch.

Volle Transparenz für Firmenspenden (ohne Obergrenze)

Antragsteller: Niels Lohmann http://lmv.piraten-mv.de/antrag/565

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 564, Antrag 566 und Antrag 583

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i166

Angenommen (Platz 1) am 13. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 18 (56 %) — Enthaltung: 0 — Nein: 14 (44 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antragstext

- 2 Um die finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes nicht ohne Not einzuschränken, sollen Firmenspenden
- nicht verboten werden. Spenden juristischer Personen an die den Landesverband sollen jedoch für die Öffentlichkeit
- transparent (d.h. sichtbar) sein und zwar mit Angabe des Spenders, der Höhe der Spende, dem Zeitpunkt der Spen-
- 5 de, der Parteigliederung, die die Spende erhalten hat und ggf. weiteren Angaben. Bei zweckgebundenen Spenden
- 6 ist der Zweck ebenfalls zu veröffentlichen. Spenden für nicht satzungsgemäße Zwecke sind von der begünstigten
- ⁷ Parteigliederung zurückzuweisen.

Vergleich mit dem Status Quo

- 9 Die Paragraphen 10 und 11 der Finanzordnung des Bundes sehen eine Veröffentlichungspflicht ab einer Summe von
- 10.000 Euro pro Jahr im Rechenschaftsbericht vor. Alle Einzelspenden über 1.000 Euro werden unverzüglich unter
- n Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.
- 12 In dieser Initiative wird zusätzlich gefordert:
- Ausnahmslose Veröffentlichung aller Spenden juristischer Personen.

- ₁₅ Die Initiative ist weitgehend aus den im Bund abgestimmten Initiativen 1623¹ (September 2011, Zustimmung 91%)
- und 826² (August 2010, Zustimmung 88%) übernommen.

Volle Transparenz für Firmenspenden (relative Obergrenze)

Antragsteller: Niels Lohmann http://lmv.piraten-mv.de/antrag/566

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 565, Antrag 564 und Antrag 583

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i168

Nicht angenommen (Rang 2) am 13. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 16 (57 %) — Enthaltung: 4 — Nein: 12 (43 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antragstext

- Um die finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes nicht ohne Not einzuschränken, sollen Firmenspenden
- nicht verboten werden. Spenden juristischer Personen an die den Landesverband sollen jedoch für die Öffentlichkeit
- transparent (d.h. sichtbar) sein und zwar mit Angabe des Spenders, der Höhe der Spende, dem Zeitpunkt der Spen-
- de, der Parteigliederung, die die Spende erhalten hat und ggf. weiteren Angaben. Bei zweckgebundenen Spenden
- ist der Zweck ebenfalls zu veröffentlichen. Spenden für nicht satzungsgemäße Zwecke sind von der begünstigten Parteigliederung zurückzuweisen. Die jährlichen Spenden von einer natürlichen oder juristischen Person werden
- weiterhin auf ein Drittel der Gesamteinnahmen (ohne Spenden) gemäß endgültigem Haushaltsplan des Vorjahres
- begrenzt (bei derzeit 22.900 Euro für das Jahr 2012¹ entspräche dies 7633,33 Euro für das Jahr 2013).

Vergleich mit dem Status Quo

- Die Paragraphen 10 und 11 der Finanzordnung des Bundes sehen eine Veröffentlichungspflicht ab einer Summe von 10.000 Euro pro Jahr im Rechenschaftsbericht vor. Alle Einzelspenden über 1.000 Euro werden unverzüglich unter
- Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.
- In dieser Initiative wird zusätzlich gefordert:
 - Ausnahmslose Veröffentlichung aller Spenden juristischer Personen.
 - Begrenzung der Spenden auf maximal ein Drittel der Jahreseinnamen des Vorjahres und von natürlicher oder iuristischer Person.

Begründung

16

17

- Die Initiative ist weitgehend aus den im Bund abgestimmten Initiativen 1623² (September 2011, Zustimmung 91%)
- und 826³ (August 2010, Zustimmung 88%) übernommen. Zur ersten Initiative gab es die Anregung⁴, sich an den Vor-
- gaben von Transparency International⁵ zu orientieren. Diese legen unter anderem eine Höchstgrenze der jährlichen
- Spende von einer natürlichen oder juristischen Person auf maximal 50.000 Euro pro Jahr fest. Diese Gesamtsumme wird in dieser Initiative auf einen relativen Anteil des Budgets des Vorjahres angepasst. Hintergrund dabei ist, dass
- Spenden nur in einem angemessenen Rahmen angenommen werden sollten. Diese Initiative schlägt vor, dass ein
- Drittel der Einnahmen (ohne Spenden) des Vorjahres als angemessene Obergrenze für Spenden anzusehen.

http://vorstand.piratenpartei-mv.de/wp-content/uploads/2012/01/Haushaltsplan.pdf

²https://lqfb.piratenpartei.de/lf/initiative/show/1623.html

³https://lqfb.piratenpartei.de/lf/initiative/show/826.html

⁴https://lqfb.piratenpartei.de/lf/suggestion/show/2064.html

http://www.transparency.de/Transparency-International-Deu.1007.0.html

Vorstandsbezeichnungen

Antragsteller: Stefan Kalhorn, Arne Reyher, Jörg Neubert http://lmv.piraten-mv.de/antrag/582

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antragstext

- 2 Der § 9a Absatz 1 der Satzung soll wie folgt gefasst werden:
- 3 Der Vorstand besteht aus
- a) dem oder der Vorsitzenden, b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schatzmeister oder der
- Schatzmeisterin, d) dem Vorstand oder der Vorständin für die Mitgliederverwaltung und e) dem Vorstand oder
- 6 der Vorständin für die Programmkoordination.

Begründung

- 8 Unsere aktuelle Satzung bedient sich einer rein maskulinen Darstellung des Vorstandes. Ich möchte stattdessen,
- 9 dass Frauen sich explizit angesprochen und erwähnt fühlen, wenn sie unsere Satzung lesen.
- Die hier vorgeschlagene Fassung entspricht dem Parteiengesetz und verzichtet auf Bezeichnungen, die das Amt
- künstlich erhöhen. Stattdessen wird die konkrete Funktion benannt.

Q&A

- Warum ist es wichtig, dass die beiden großen Geschlechtergruppen explizit benannt werden?
- Sprache und Wirklichkeit interagieren miteinander. So wie die Wirklichkeit unseren Sprachschatz beeinflusst, wirkt
- auch die Sprache auf unser Verhalten und wie wir die Realität auffassen. Eine rein maskuline Beschreibung der Ämter
- muss darum zwar nicht zwingend dazu führen, dass nur Männer kandidieren oder gewählt werden, es manifestiert
- aber durchaus den Zustand, in dem wir uns befinden: Wir sind eine Partei in der Frauen deulich unterrepräsentiert
- 18 sind. Wir können in unserer Satzung klarstellen, dass dieser aktuelle Zustand weder gewünscht noch selbstverständ-
- 19 lich ist.
- 20 Gibt es "die Vorständin"?
- Ja: http://www.duden.de/rechtschreibung/Vorstaendin¹ Die Form wird selten gebraucht, auch, weil vornehmlich
- Männer Vorstandsposten besetzen. Sie ist aber völlig in Ordnung und klingt nur wegen der Seltenheit ungewohnt.
- 23 Warum kein Binnen-I oder Schrägstriche?
- Die gewählte Form ist sicher umständlich, aber in jedem Fall völlig korrekt. In einem Fließtext würde ich über das
- 25 Gendern von derartigen Bezeichnungen auch anders denken, aber wir haben hier eben eine Übersicht und diese
- wird ohnehin Punkt für Punkt gelesen.

¹http://www.duden.de/rechtschreibung/Vorstaendin

Keine Spenden von juristischen Personen

Antragsteller: Arne Reyher http://lmv.piraten-mv.de/antrag/583

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 566, Antrag 565 und Antrag 564

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur

http://mv.pplf.de/i156 Nicht angenommen (Rang 5) am 13. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 11 (35 %) — Enthaltung: 1 — Nein: 20 (65 %)

Ja Zurückgezogen Enthaltung Nein Angenommen **Abgelehnt**

Antrag

- Die Finanzordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern wird um folgenden Passus ergänzt:
- Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern nimmt keine Spenden juristischer Personen an.

- Ein Verbot von Firmenspenden an Parteien wäre generell zu begrüßen. Das Parteienfinanzierungssystem gehört
- insgesamt auf den Prüfstand. So sollte z.B. die Parteienfinanzierung nicht an den Umfang von eingehenden Spenden
- gekoppelt sein. Eine Wahlkampfkostenerstattung sollte mehr am Gedanken der Chancengleichheit ausgerichtet
- werden.
- Hier bleibt uns zunächst nur die Möglichkeit, die gesellschaftliche Debatte zu diesen Wechselwirkungen zu entfa-
- chen. bei uns selbst können wir jedoch beginnen.
- Firmen versuchen über Geldflüsse Einfluss auf politische Parteien zu nehmen. Es gibt keinen anderen Grund für
- die sogenannte "politische Landschaftspflege" von Unternehmen. Steuerliche Gründe können es jedenfalls nicht
- sein juristische Personen können Parteispenden nicht steuerlich absetzen. Diese Möglichkeit steht nur natürlichen 13
- Personen offen (§ 34g Einkommensteuergesetz¹)
- Nützlichkeitserwägungen sollten nicht vor Grundsätzen wie Unabhängigkeit rangieren.

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__34g.html

Einladung zu Landesmitgliederversammlungen

Antragsteller: Marcus Sümnick http://lmv.piraten-mv.de/antrag/584

LQFB-Initiative im Bereich sonstige innerparteiliche Angelegenheiten

http://mv.pplf.de/i118

Angenommen (Platz 1) am 18. August 2012

Abstimmung: Ja: 16 (67 %) — Enthaltung: 4 — Nein: 8 (33 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antragstext

Der § 9b Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert

Die Einladung aller Mitglieder des Landesverbandes erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der

Website http://piratenpartei-mv.de¹ mindestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung.

- 6 Es gibt nur einen Rechtsakt, der die Einladung bewirkt, das ist die Veröffentlichung auf der Website. Die Website
- muss mit URL bezeichnet werden. Da die Einladung per E-Mail nur zur Information dienen soll, hat sie in der Satzung
- nichts zu suchen. Textform ist in § 126b BGB² definiert und soll hier gerade nicht passieren.

¹http://piratenpartei-mv.de

²http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__126b.html

Unvereinbarkeitserklärung

Antragsteller: Stefan Kalhorn http://lmv.piraten-mv.de/antrag/586

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 589

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur zum Zeitpunkt des Druckes noch in Abstimmung

http://mv.pplf.de/i193

la Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen **Abgelehnt**

Antragstext

In die Präambel der Satzung soll folgende Erklärung aufgenommen werden:

Erklärung

- Wir Piraten sind Teil einer globalen Gemeinschaft von Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstam-
- mung und gesellschaftlicher Stellung. Wir schätzen die Verschiedenheit der Menschen, wir sind offen für alle
- mit neuen Ideen. Aber wir sind nicht offen für jede Idee.
- Wer Menschen wegen ihrer Herkunft, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Reli-
- gion oder einer Behinderung diskriminiert oder physische und psychische Gewalt gegen sie ausübt, wird mit
- uns keinen Dialog führen und hat keinen Platz bei uns.
- Wir wissen, dass sich die Menschen nicht in Rassen einteilen lassen. Wir sind davon überzeugt, dass ein Na-10 tionalismus, der andere Nationen als nicht gleichwertig ansieht, das Zusammenleben in unserer auf Vielfalt 11
- beruhenden Gesellschaft bedroht. Wir sind uns angesichts der historischen und aktuellen faschistischen Ge-12
- walt in Deutschland unserer Verantwortung bewusst. 13
- Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern erklärt das Vertreten von Rassismus und nationalem Chauvinis-14
- mus sowie die Leugnung und Verharmlosung der faschistischen Gewalt für unvereinbar mit einer Mitglied-15
- schaft. 16

- Der Text orientiert sich an der ursprünglichen Unvereinbarkeitserklärung¹, enthält aber einige Änderungen dazu. Der
- Text ist stärker auf die Piraten bezogen, Fremdwörter sind zum Teil aufgelöst oder erklärt worden. Der Text enthält
- einige Begründungselemente. Der Begriff der strukturellen Gewalt wurde vermieden, religiöse Diskriminierung ist
- dafür aufgenommen.

https://lqpp.de/mv/initiative/show/67.html

Unvereinbarkeitserklärung (Grundsätze)

Antragsteller: Robert Schiewer http://lmv.piraten-mv.de/antrag/589

Beziehung zu anderen Anträgen: konkurrierend zu Antrag 586

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antragstext

In die Präambel der Satzung soll folgende Erklärung aufgenommen werden:

₃ Erklärung

- Wir sind eine Gemeinschaft von Menschen verschiedenen Alters, Sprache, Kultur und Abstammung sowie ge-
- sellschaftlicher Stellung, offen für alle mit neuen Ideen.
- Gewaltfreiheit und der respektvolle Umgang untereinander, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht
- oder äußerem Erscheinungsbild bilden unseren Anspruch an die politische Diskussion.
- 8 Wir sind uns der historischen Rolle Deutschlands bewusst und stehen heute umso mehr für ein friedliches Zu-
- sammenleben der Gesellschaften in unserem Land und Europa.
- Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern tritt für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Natur
- in unserem Bundesland und darüber hinaus ein. Wir begrüßen die Beteiligung jedes Einzelnen und laden all
- diejenigen zum politischen Gespräch ein, die sich mit unseren Grundsätzen verbunden fühlen.

- Die Piratenpartei steht für bestimmte Grundsätze wie Bürgerbeteiligung, Transparenz, Gleichberechtigung, Mei-
- nungsvielfalt, Mitmachgedanke usw. . Eine Satzungspräambel soll über diese Grundsätze formuliert werden. Wich-
- tig ist die Vermittlung des Gedankens, warum man bei den Piraten mitmachen bzw. sich allgemein politisch/gesellschaftlich
- 🚁 engagieren sollte. Dieser Antrag steht in Konkurrenz zu anderen Vorschlägen zur Ausgestaltung der Satzungsprä-
- 18 ambel.

Teil II.

Programmanträge - Wahlprogramm

Privatisierung von kommunalen Krankenhäusern

Antragsteller: Stefan Kalhorn http://lmv.piraten-mv.de/antrag/587

LQFB-Initiative im Bereich Umwelt, Gesundheit und Ernährung http://mv.pplf.de/i173

Angenommen (Platz 1) am 24. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 25 (93 %) — Enthaltung: 0 — Nein: 2 (7 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

1 Antrag

- Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern spricht sich gegen die Privatisierung von kommunalen Krankenhäu-
- sern und von Universitätskliniken aus. Zudem soll die Überführung von privaten Krankenhäusern in öffentliche oder
- freigemeinnützige Trägerschaft gefördert werden, etwa durch ein gesetzliches Vorkaufsrecht, Zuschüsse des Lan-
- 5 des oder zinsverbilligte Kredite.

- Die stationäre medizinische Versorgung zählt zur existentiellen Infrastruktur, die vom Staat zu gewährleisten ist.
- 8 In Mecklenburg-Vorpommern bestehen gegenwärtig sieben öffentliche, 15 gemeinnützige und 19 private Kranken-
- 9 häuser.
- Die Entwicklung im Krankenhaussektor ist seit zehn Jahren von drei Entwicklungen geprägt: der Zunahme von me-
- nz dizinisch nicht notwendigen Leistungen, dem Abbau von Vollkraftstellen und der Zunahme von Krankenhauspriva-
- 12 tisierungen.
- Diese Entwicklungen hängen mit der Einführung eines Abrechnungssystems nach Fallpauschalen seit 2003 zusam-
- men. Dieses bietet Vorteile gegenüber dem früheren Vergütungssystem nach krankenhausindividuellen Pflegesät-
- zen, schafft aber zugleich Fehlanreize durch einen Kostendruck, der zu medizinisch nicht notwendigen Leistun-
- gen, Personalabbau und Tarifflucht führt. Unter diesen Voraussetzungen sehen sich viele Kommunen veranlasst,
- die Trägerschaft für ihre Krankenhäuser aufzugeben und diese zu privatisieren. Das wiederum verschärft die Kon-
- kurrenzsituation zwischen den Krankenhäusern und zugleich den Kostendruck, weil zusätzlich noch die Renditeer-
- us wartungen der privaten Eigentümer befriedigt werden müssen. Öffentliche Krankenhäuser arbeiten dagegen nicht
- gewinnorientiert und sind an das Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes gebunden, was tendenziell zu besseren Ar-
- beitsbedingungen für die Mitarbeiter führt. Außerdem unterliegen sie durch ihre Eigentumsstruktur demokratischer
- 22 Kontrolle.

Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber Zweckverbänden stärken

Antragsteller: Stefan Kalhorn und Olaf Nensel http://lmv.piraten-mv.de/antrag/588

LQFB-Initiative im Bereich Bürgerrechte, Datenschutz und Sicherheitspolitik http://mv.pplf.de/i178 Angenommen (Platz 1) am 27. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 22 (100 %) — Enthaltung: 1 — Nein: 0 (0 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

- Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben sich vielfach zu Zweckverbänden zusammengeschlossen, um
- ihre Aufgaben zu erledigen. Vor allem die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung wird häufig von
- ⁴ Zweckverbänden durchgeführt. Diese sollen keine Zwangsverbände sein. Die Gemeinden sollen selbst darüber ent-
- scheiden können, ob sie den Zweckverband wieder verlassen wollen. Eine Zustimmung des Zweckverbands oder
- der Aufsichtsbehörde darf dafür nicht erforderlich sein. Wir wollen das in der Kommunalverfassung klarstellen. Die
- Folgen des Austritts, vor allem die Auseinandersetzung des Verbandsvermögens, sollen zwischen Zweckverband
- und Gemeinde vertraglich geregelt werden.

- 10 In der Praxis tauchen immer wieder Probleme auf, wenn sich Gemeinden entschließen, aus dem Wasserzweckver-
- band auszutreten und die Aufgaben Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in eigener Regie zu erledigen.
- Nach unserem Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung dürfen Gemeinden in ihrer Freiheit, einem Zweck-
- verband beizutreten, nicht beschränkt werden. Gleiches muss für den Austritt gelten. Dass der Austritt zu prakti-
- schen Problemen führt (Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen, Übergang der Wasseranlagen auf dem
- Gemeindegebiet in deren Eigentum), darf kein Grund dafür sein, den Austritt nicht zuzulassen. Diese Fragen sind
- vertraglich zu klären.

Verpflichtendes handwerkliches Training für die Geburtshilfe und angegliederte Fachrichtungen

Antragsteller: Klaus Klepik http://lmv.piraten-mv.de/antrag/590

LQFB-Initiative im Bereich Umwelt, Gesundheit und Ernährung http://mv.pplf.de/i169

Angenommen (Platz 1) am 27. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 17 (74 %) — Enthaltung: 0 — Nein: 6 (26 %)

Zurückgezogen Ja Enthaltung Nein Angenommen Abgelehnt

Antrag

- Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für ein verpflichtendes handwerkliches Fortbildungskon-
- zept¹ für Ärzte und medizinisches Personal in der Geburtshilfe und der angegliederten Fachrichtungen aus, um dau-
- erhaft eine vergleichbare Erfahrung wie bei mehr als 700 Geburten pro Jahr vorzuweisen.
- Des Weiteren sollen landesweite, Klinik übergreifende Übungszentren für Aus-, Weiter- und Fortbildung eingerichtet
- werden, in denen Übungsgeräte, Parcours und Lehrmaterial bereitgestellt werden. Dies könnte auch in Kooperation
- mit anderen Bundesländern geschehen.
- Auch sollte die Weiter- und Fortbildungsordnung angepasst werden, so dass diese Übungszentren verpflichtend,
- in von Experten zu definierenden Abständen, von in der Geburtshilfe tätigen Ärzten zum Zwecke der Weiter- und 9
- Fortbildung besucht werden müssen.
- Die Finanzierung kann über europäische und länderübergreifende Strukturfonds geschehen, da nur durch Zusam-
- menschlüsse einzelner Kliniken, auch länderübergreifend, die Auslastung der Trainingsgeräte gewährleistet werden 12

- Die Schwangerschaft und Geburt ist auch heute immer noch eine gefährliche Situation für Mutter und Kind. Dar-
- über kann auch die Tendenz in Richtung einer natürlichen Geburt in Geburtshäusern nicht hinwegtäuschen. Scree-
- ning und Risikoabschätzungen können einen hohen Anteil von Problemen und Gefahren während der Geburt ver-
- hindern. Hochschwangere Frauen werden so frühzeitig in gut ausgestattete und mit Geburten erfahrene Kliniken 18
- überführt.
- Geburtsklinik und die angestellten Ärzte können aber einen ausreichenden Erfahrungslevel aber nur gewährleis-
- ten, wenn eine ausreichende Anzahl von Geburten pro Jahr stattfinden. Für eine ausreichende Erfahrung wurde in
- der Uniklinik Rostock während der ehemaligen DDR mit mindestens 800 Geburten pro Jahr gerechnet. Heute mit
- modernster Technik sollten es aber immer noch mindestens 700 Geburten im Jahr für eine Geburtsklinik sein. Dies
- würde aber zurzeit in Mecklenburg Vorpommern nur für knapp 7-8 Kliniken zutreffen. Sobald eine Anzahl von 500
- Geburten pro Jahr unterschritten wurde, kann von keinem ausreichenden Training für die Fortbildung mehr ausge-25
- gangen werden.
- Notfälle, wie das durchführen einer Zangengeburt, die bei ungefähr 5% der Geburten auftreten, müssen geübt wer-
- den und das Team muss eingespielt sein. Dies gilt nicht nur für die Gynäkologie, sondern auch für die Anästhesie,
- die Kinderärzte, die Hebammen und die jeweilige Pflege. Das Problem hier ist nun, das die 500 Geburten gerade
- noch für die Wahrung der fachlichen und vor allem handwerklichen Fähigkeiten, also der Fortbildung der erfah-
- renen Fach, Ober- und Chefärzte ausreicht. Die Weiterbildung des Ärztlichen Nachwuchses bleibt aber so auf der 31
- Strecke. Im Umkehrschluss würde eine geringe Anzahl von Geburten und eine gute Weiterbildung bedeuten, dass 32
- die Fortbildung auf der Strecke bleibt und im Notfall die Fachkompetenz fehlt.
- Die Weiter- und Fortbildung² kann also nur ab einer gewissen Anzahl an Geburten pro Jahr als ausreichend und
- sinnvoll bezeichnet werden. Aber dank der heutigen technischen Möglichkeiten an Phantomen und Modellen, kann

²http://www.springerlink.com/index/p561230p5163ux2x.pdf

- vieles in Trainingsanlagen simuliert und trainiert werden. Diese Modelle sind aber nicht unbedingt billig. Aus diesem
- 37 Grund sollen auch Landesweite Trainingszentren etabliert werden, so dass verschiedene Kliniken Zugang haben und
- die Modelle eine hohe Auslastung erreichen.

39 Hinweis

- Die Grundidee kommt von Professor Koepcke während eines Gesprächs. Der Antrag liegt mir am Herzen, da so eine
- 41 hohe Erfahrung, Fort- und Weiterbildung in der Geburtshilfe in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern
- sichergestellt und so Mecklenburg-Vorpommern für junge Eltern mit Kinderwunsch weiterhin attraktiv gemacht
- 43 werden kann.

44 Fragen

45

46

47

48

49

50

51

53

54

55

56

57

58

60

61

- F: Wie wird bisher die Weiter- und Fortbildung in diesem Bereich geregelt?
- A: Die Weiterbildung ist zur Zeit in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammern, bei uns die von Mecklenburg-Vorpommern³, geregelt.
- F: Was passiert wenn es diese Pflicht nicht gibt? Die von dir beschriebene mangelnde Erfahrung durch nicht genug Training (500 Geburten/Jahr dürften ca 1 Geburt pro Schicht eines Arztes sein) ist naturgemäß schlecht quatifizirbar. Wie groß ist der Handlungsdruck und wie viel kann da eine Pflicht kompensieren?
- A: Nun ja, wir haben beim letzten LPT gesagt, wir stehen zu kleinen Kliniken, wir wollen die flächendeckende Versorgung um auch das Land am Leben zu erhalten. Wenn wir nur die Klinken mit >700 Geburten pro Jahr haben wollen, würden 13 Geburtskliniken wegfallen. Wenn wir nur die < 500 schließen würden, wären das immer noch 7 Stück. Dh, wir haben uns zur Sicherung der Kliniken ausgesprochen, nun müssen wir schauen das auch die Qualität da bleibt.
- A: Wie groß der Handlungsdruck ist, lässt sich nicht in Zahlen gießen. Noch haben wir erfahrene Ärzte. Aber diese Erfahrung muss beibehalten werden und wenn man in einer Klinik mit wenig Geburten arbeitet, muss man eben anderweitig in Übung bleiben. Das bedeutet, wir würden hier nichts Abstimmen was heute direkt spürbare Änderungen vollbringt, aber es ist zukünftig wichtig.
- F: Wenn das in den Bereich ärztlicher Selbstverwaltung geht, möchte ich da aber nicht politisch reinfunken.
- A: Schon heute wird diese ärztliche Selbstverwaltung teilweise oder ganz in Frage gestellt und von Gesetzen beschnitten. Hier wäre es nur eine logische Weiterschreibung des Programmpunktes des letzten LPTs.

³http://www.aek-mv.de/default.aspx?pid=20090604093219625

Anonyme Befundsicherung bei sexueller Gewalt

Antragsteller: Klaus Klepik http://lmv.piraten-mv.de/antrag/591

LQFB-Initiative im Bereich Umwelt, Gesundheit und Ernährung

http://mv.pplf.de/i170

Angenommen (Platz 1) am 24. Oktober 2012

Nein

Abstimmung: Ja: 27 (100 %) — Enthaltung: 0 — Nein: 0 (0 %)

la Enthaltung

Angenommen

Zurückgezogen

Abgelehnt

Antrag

- 2 Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für die Etablierung von Anlaufstellen für Opfer sexueller
- 3 Gewalt aus, die neben sozialer, medizinischer und psychologischer Beratung die gerichtsfeste Sicherung von Befun-
- den (zum Beispiel Verletzungen und DNA-Spuren) anbieten, die in einem späteren Ermittlungs- und Strafverfahren
- 5 als Beweis dienen können.
- 6 Die zu etablierende Einrichtungen sollen anonym und kostenfrei nutzbar sein und eng mit schon bestehenden Bera-
- tungsstellen kooperieren. Auch sollen die Anlaufstellen über qualifiziertes Personal verfügen, um den Opfern sexu-
- eller Gewalt die Möglichkeit zu geben, nicht in einer stark belastenden Ausnahmesituation entscheiden zu müssen,
- ob sie Strafanzeige erstatten wollen, ohne dass durch Überlegenszeit Befunde verlorengehen können.
- 10 In Betracht als Anlaufstelle kommen zum Beispiel Schutzambulanzen und gynäkologische Abteilungen von Kran-
- kenhäusern. Wir wollen für die konkrete Organisation der Einrichtungen die Erfahrungen aus entsprechenden Mo-
- dellprojekten (gegenwärtig in Frankfurt/Main¹, im Landkreis Fulda² und in München³) auswerten. Der Opferschutz
- soll aus Landesmitteln finanziert werden.

- tl;dr: Opfer kann ohne Polizei Spuren rechts sicher sicherstellen lassen und später auf diese, sollte es zu einer Anzeige kommen, zurückgreifen, ohne sofort eine Anzeige bei der Polizei aufgeben zu müssen, was dem Abbau einer Barriere
- gleichkommt. (siehe Fußnote 1, 2)
- Viele Opfer sexueller Gewalt fühlen sich in den ersten Stunden oder Tagen nach der Tat nicht in der Lage, Anzeige zu
- erstatten. Dies kann mannigfaltige Gründen haben: Angst oder falscher Solidarität mit dem Täter oder Furcht davor,
- $_{20}$ der Vernehmung durch die Polizei nicht gewachsen zu sein, um nur einzelne zu nennen. Entscheiden sich die Opfer
- ₂₁ später doch noch für eine Anzeige, vielleicht bestärkt durch Vertrauenspersonen aus dem persönlichen Umfeld oder
- nach Konsultation einer Beratungsstelle, sind die physischen Befunde oft bereits unbrauchbar geworden.
- Bis jetzt kann nur die Polizei Befunden in den ersten Stunden nach einem Vorfall sicherstellen lassen, wozu eine
- 24 Anzeige Voraussetzung ist. Bei der opferbeauftragten Untersuchung kann sich das Opfer nach einer Gewaltet un-
- tersuchen lassen und zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstatten. Die entstehenden Kosten werden vom Träger
- der Einrichtungen, also dem Staat oder Trägervereinen übernommenen. Sobald es zur Anzeige kommt, werden die
- 27 Kosten durch den Staat übernommen, da die Befunde zu Beweisen werden.
- Ein weiterer Vorteil ist die frühere kompetente medizinische Beratung. So können kurz- und langfristige gesundheit-
- ²⁹ liche Folgen einer Gewalttat durch z.B. die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten wie HIV und Hepatitis
- begrenzt werden. Die oft lange anhaltenden psychischen Belastungen können durch eine früh einsetzende Inter-
- vention abgemildert werden.
- Die Ausführung in Mecklenburg-Vorpommern kann sich an die Modellprojekte der andere Bundesländer (siehe Fuß-
- note 1, 2, 3) anlehnen. In den Städten mit Gynäkologischen Kliniken, können diese die Befundsicherung überneh-
- men. Sollten keine Kliniken vorhanden sein, könnten Praxen oder Schutzambulanzen dies in unserem weiten Bun-
- 35 desland übernehmen.

http://www.frauennotruf-frankfurt.de/fileadmin/redaktion/pdf/FNR-PM-Beweissicherung-nach-Vergewaltigung.pdf

²http://schutzambulanz-fulda.de/wp-content/uploads/2012/06/120620_Handout_allgemein_%20und%20Polizei_SF%2002-2012%20zum%20Versenden%20per%20Mail.pdf

http://www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/wissenschaft/klinische_rechtsmed/ambul_gewaltopfer/index.html

- Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern erhofft sich von dieser Maßnahme eine verbesserte Aufklärungsrate
- auf dem Feld der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie eine Verringerung der psychischen Belästung
- von Betroffenen unmittelbar nach der Tat.

Hinweis

Die Grundidee kommt von Burkhard Masseida aus Hamburg und wurde dort im LQFB und auf dem LPTHH angenommen.

Fragen

43

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

- F: Mich interessiert zu diesem Antrag, ob es ähnliche Einrichtungen auch in kleineren Städten gibt als in Frankfurt oder Hamburg. 44
- A: Ja, zB die Schutzambulanz Fulda, ein im öffentlichen Gesundheitsdienst angesiedeltes Modellprojekt zur 45 Verbesserung der Versorgung von Gewaltopfern in den Landkreisen Fulda, Bad Hersfeld-Rotenburg und dem 46 Vogelsbergkreis. 47
 - F: Damit verbunden ist die Frage, was sich unter der Etablierung von Beweissicherungseinrichtungen verstehen lässt. Der Aufbau einer Ambulanz an einem bestimmten Ort oder die Integration beispielsweise in einem Klinikum.
 - A: Hier gibt es verschiedene Ansätze. Die Schutzambulanz Fulda ist eine eigene Ambulanz/Praxis. In Frankfurt wird es durch die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe und dem Institut für Rechtsmedizin, beide am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität übernommen. Wie gesagt, das ganze sind leider auch heute noch Modelle und Versuche und es gibt nicht das eine Konzept. An sich soll die Möglichkeit geschaffen werden.
 - F: Ich fände es gut, wenn im Antragstext von den guten Vorbildern abgesehen auch erläutert wird, wie so ein Konzept für unser doch ganz anders strukturiertes Bundesland aussehen könnte.
 - A: Ist eingebaut.
 - F: Ich lese aus den Antworten jetzt heraus, dass es nicht darum geht eine bestimmte Institution an einem bestimmten Ort aufzubauen, wo dann jemand sitzt und darauf wartet, dass sich ein Opfer meldet.
- A: Sowohl als auch. Es gibt wie gesagt verschiedene Ansätze für solche Einrichtungen. 60

Barrierefreies Notrufsystem in Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: Klaus Klepik http://lmv.piraten-mv.de/antrag/592

LQFB-Initiative im Bereich Umwelt, Gesundheit und Ernährung http://mv.pplf.de/i172

Angenommen (Platz 1) am 24. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 18 (90 %) — Enthaltung: 1 — Nein: 2 (10 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

1 Antrag

- Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für die zeitnahe, flächendeckende und barrierefreie Ein-
- ³ führung eines Notruf- und Informationssystem per Mobilfunk, Internet und Fax aus.

- tl;dr: Ältere und benachteiligte Personen haben in Mecklenburg-Vorpommern in einer Notfallsituation, im Vergleich
- ₆ zu einer ähnlichen Situation in Sachsen, Brandenburg und Berlin bei weitem schlechtere Karten. Dies kann durch
- eine Änderung im Notrufsystem des Landes leicht geändert werden.
- 8 Bis heute gibt es in Mecklenburg-Vorpommern gar keine Möglichkeit, im Gegensatz zu Sachsen, Brandenburg und
- 9 Berlin mit der Möglichkeit einer Notruf-SMS, in einer Notfallsituation barrierefrei einen Notruf abzusenden. Dies ist
- besonders wichtig für Menschen mit Behinderung und Personen höheren Alters, aber auch wenn ein Handyakku
- nicht mehr für einen Notruf per Sprache ausreicht. In solchen Situationen ist ein non-verbaler Notruf notwendig.
- Ein bundesweiter barrierefreier non-verbaler Notruf für Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen existiert derzeit nicht,
- obwohl sogar seit 1991 die europaweit einheitliche Notrufnummer 112 existiert. (1)
- Bisher gibt es lediglich in Sachsen, Brandenburg und Berlin spezielle SMS Notrufnummern, die technisch gesehen
- relativ problemlos auf ganz Deutschland ausgeweitet werden können. Der Mobilfunkanbieter wandelt die SMS in
- ein Fax um, das dann an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet wird. Außerdem besteht die Möglichkeit,
- direkt ein Notruf-Fax zu versenden. Der Service ist aber ausschließlich für Menschen mit Hörbehinderungen ge-
- 18 dacht.1
- Österreich hat bereits sehr gute Erfahrungen mit einer SMS Notrufnummer für Gehörlose gemacht, die von allen
- 20 großen Netzbetreibern unterstützt wird. Es gibt derzeit zwar eine Notfall-Fax-Einrichtung (z.B. in Münster) für Ge-
- hörlose und Schwerhörige Menschen, aber dieser ist umständlich wird nicht immer so ernst genommen wie es von-
- nöten wäre, so dass Hilfe teils zu spät eintraf. Länder in denen schon ein Notruf per SMS möglich ist sind: USA,
- England, Australien, Irland, Singapur, Portugal.
- 24 Ein Missbrauch dieser neuen Systeme ist natürlich genauso, wie bei der heutigen verbalen Methode möglich. Dies
- wäre aber auch im non-verbalen System ein Missbrauch des Notrufs, der verfolgt und geahndet werden würde.
- ²⁶ Im Falle einer Katastrophe in Deutschland wird die Bevölkerung per Sirene und Lautsprecherdurchsagen informiert
- 27 und angewiesen, das Radio und/oder TV einzuschalten um weitere Informationen zu erhalten. Die Bevölkerung wird
- dazu angehalten ihre Nachbarn und vor allem Hilfsbedürftige zu informieren. Hörbehinderte Menschen bekommen
- ²⁹ davon jedoch nicht sofort etwas mit und sind somit auf die Aufmerksamkeit ihrer Mitmenschen angewiesen.
- 30 Abschließend sollte man bedenken, dass am 15. März 2012 alle demokratischen Abgeordneten in Schwerin für einen
- Koalitionsantrag, der die Stärkung des barrierefreien Tourismus² zum Ziel hatte, stimmten. Hiermit soll der Tourismus
- gestärkt und die Teilnahme für alle ermöglicht werden. Eine Verbesserung des Notrufsystems wäre somit nicht nur
- gig für die Tourismus ein zusätzliches Plus, sondern vor allem für die älteren und/oder eingeschränkten Bewohner des
- Flächenlandes Mecklenburg-Vorpommerns.

http://www.rettungsdienst.de/nachrichten/barrierefreie-notrufe-schaffen-28129

²http://www.barrierefreiheit.de/news-details/items/einstimmiger_beschluss_im_landtag_mv_zur_staerkung_des_ barrierefreien_tourismus.html

35 Hinweis

Die Grundidee kommt von Tbrass aus Schleswig-Holstein und wurde von mir übernommen und umgeschrieben.

37 Fragen

38

- F: Welches Gesamtkonzept verfolgst du mit deinen Anträgen?
- A: Probleme erkennen, Lösungen finden und Angebote machen.
- F: Hast du Gedanken für gesundheitspolitische Grundpositionen der Piraten in MV
- A: Ich würde erst einmal Bochum abwarten. Sollten wir, wie ich hoffe, danach ein Grundsatzprogramm Gesundheit haben, kann man daran etwas für M-V weiter stricken. Jetzt eigene Grundlagen zu bauen, ohne die Linie der Partei zu haben, halte ich für ungünstig. Lass uns nächstes Jahr etwas für M-V bauen.

Landesweite Einführung und Förderung von AEDs in Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: Klaus Klepik http://lmv.piraten-mv.de/antrag/593

LQFB-Initiative im Bereich Umwelt, Gesundheit und Ernährung http://mv.pplf.de/i171

Angenommen (Platz 1) am 24. Oktober 2012 Abstimmung: Ja: 20 (83 %) - Enthaltung: 0 - Nein: 4 (17 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

10

11

- Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für eine landesweite Einführung von "automatisierten ex-
- ternen Defibrillatoren" (AED)¹ aus. Diese sollten den Forderung der "American Heart Association" und des "Swiss
- Resuscitation Council"² folgen.
 - Jeder Ort, an dem innerhalb von 5 Jahren wahrscheinlich ein plötzlicher Herztod erfolgen wird
- Öffentliche Plätze mit großen Menschenansammlungen und einer Wahrscheinlichkeit eines Kreislaufstillstandes pro 1'000 Personen-Jahre
- Bahnhöfe, Flughäfen, Konzertsäle, Theater, Industriegebiete (Fabriken), Bürokomplexe, Einkaufszentren, Sportstadien, Grosse Veranstaltungen wie Open Air's, Stadtfeste, etc.
 - Risikosituationen, wie zB: Arztpraxen, Spitäler (z.b. Bettenstationen), Rettungswagen, Einsatzambulanzen, Feuerwehr-/Polizeifahrzeuge, Wohnungen von Risikopatienten, Sportplätze, Fitness-Center, Schwimmbäder, Freibäder, Bestimmte Industriezweige, z.b. Elektrizitätswerke
- Wenn das Zeitintervall zwischen Notruf und Verfügbarkeit des manuellen (konventionellen) Defibrillators über 13 5 Minuten ist, innerhalb eines konventionellen Alarmsystems, z.b. Transportmittel, (Flugzeuge, Schienenver-14 kehrsmittel, Schiffe) 15
- Diese AEDs sollten für jeden Bürger sichtbar und zugänglich aufgestellt werde.
- Auch setzt sich die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern für eine Werbe-. Informations- und Ausbildungsinitiati-17 ve, in der die Angst des Bürgers vor Erster-Hilfe im Allgemeinen und der Nutzung des AEDs im speziellen genommen 18 wird, angelehnt an die Werbekampagne zur AED-Studie in Chicago³, ein.

- tl;dr: Ein Todesfall alle 5min in Deutschland durch den plötzlichem Herztod:. "Mit den heutigen technischen Möglich-21 keiten der Automatischen Externen Defibrillatoren sollte jeder Laie defibrillieren können... Wer dies nicht erkennen oder verstehen will, der versteht nicht wie die Menschen sterben." (1986, Peter Safar) Wenn man eine nicht ansprechbare, erwachsene Person auffindet, ist es nicht selten ein plötzlicher Kreislaufstillstand. In dieser Situation ist der Beginn einer sofortigen Reanimation äußerst wichtig. Diese Bemühung besteht nicht nur aus der Herzdruck-Massage und der "Mund-zu-Mund-Beatmung". Ein möglichst früher Beginn der Defibrillation spielt eine entscheidende Rolle, denn Ursache für den plötzlichen Kreislaufstillstand können Kammerflimmern, pulslose ventrikuläre Tachkardie und Asystolie sein. Während bei Asystolie die Therapieoptionen und Prognose stark eingeschränkt sind, 28
- kann bei Kammerflimmern oder pulslose ventrikuläre Tachkardie das Defibrillieren Leben retten.
- Die Überlebenschance für einen Patienten liegt in der ersten Minute nach Herzkreislaufstillstand bei 90%, aber mit jeder Minute um 7-10% geringer. Nach 10 Minuten besteht nur noch der Bruchteil einer Chance, da das Kammer-31 flimmern in eine Asystolie übergeht. Wenn man bedenkt, das der Patient gefunden, die Rettung alarmiert, der Ort
- angefahren und die Reanimation begonnen werden muss, kann es schon viel zu spät sein. Deswegen ist nicht nur

¹http://de.wikipedia.org/wiki/Automatisierter_Externer_Defibrillator 2https://lqpp.de/mv/initiative/show/www.todi.ch/AED-Richtlinien.pdf 3http://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMoa020932

- eine suffiziente Reanimation wichtig, sondern auch eine Möglichkeit den Patienten als Laienhelfer kontrolliert defibrillieren zu können.
- AEDs sind auch für nicht ausgebildete Laienhelfer äußerst einfach durch optische und akustische Anweisungen zu
- bedienen und können durch eine simple Bedienung und durch die integrierte Analysesoftware nicht fehlbedient werden. Seit 2001 wird in der breiten Öffentlichkeit der AED verstärkt beworben und darüber informiert. Es existie-
- weiden. Seit 2001 wird in der breiten Offentlichkeit der AED verstarkt beworben und darüber informliert. Es existie
- ren viele Orte mit öffentlich zugänglichen AED, meist an Flughäfen, in Fussballstadien oder in öffentlichen Gebäu-
- den. Das wichtigste ist aber, das diese AED nicht in Sanitätsräumen gelagert werden, sondern in der Öffentlichkeit
- einsehbar sind, wahrgenommen werden und von zufällig gegenwärtigen Laien als Notfallzeugen eingesetzt werden können.
- In Amerika ist der AED schon weit verbreitet, in Europa wird er verstärkt aufgebaut, vor allem in den größeren In-
- dustrienationen ist der AED klar im kommen. Einzig Deutschland hat Probleme bei der flächendeckenden Verteilung
- der Geräte. Rechtlich ist der Einsatz im Rahmen der Ersten Hilfe für Laien unbedenklich.
- 46 Gerade Mecklenburg-Vorpommern, mit einer alternden Gesellschaft, die weit auseinander gezogen, teils entfernt
- von Rettungsdienststellen lebt aber auf der anderen Seite stark durch und vom Tourismus lebt, könnte somit zwei
- ⁴⁸ Ziele zur selben Zeit erreichen. Zuerst einmal würden die Sicherheit und die Überlebensrate für die Bevölkerung stei-
- 49 gen und eine verbesserte Wahrnehmung von Mitteln der Ersten Hilfe in der Öffentlichkeit würde Ängste nehmen. Als
- zweites könnte es ein Kriterium für den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern, der Teils auch ein etwas erhöhtes
- Durchschnittsalter hat sein. Die Gefühlte und gelebte Sicherheit, sollte doch mal ein reanimationspflichtiger Notfall
- in der Öffentlichkeit eintreten.

53 Hinweis

- ⁵⁴ Für die Texte habe ich mich durch den Wikipediaeintrag⁴ einen Eintrag bei Thieme⁵ inspirieren lassen.
- Nach einem Gespräch mit der Wasserwacht kann ich noch folgende Informationen, die nicht im LQFB stehen, ergänzen:
 - Der Akku/die Batterie hält ca 300 Schocks durch
 - Die Stromquelle lässt sich meist mit einem Griff austauschen
- Die Stromguelle hält unbenutzt über vier Jahre
 - Das Gerät muss nicht jedes Jahr vom TÜV abgenommen/gewartet werden

61 Fragen

57

58

60

62

- F: Des weiteren würde mich der Kostenfaktor dieser Geräte interessieren.
- A: Hier kannst du als Privatabnehmer schon im Bereich von 500€ beginnen und im Bereich um die 2000€ ankommen. So weit ich aber mitbekommen habe, ist bei AEDs Teuer+Marke=gut nicht mehr so wirklich zutreffend. Sogar ALDI hatte schobn gute, vollkommen ausreichende AEDs im Angebot, solange eben alle medizinischen entsprechenden Standards, Vorschriften und Qualitätsprüfungen erfüllt werden.

⁴http://de.wikipedia.org/wiki/Automatisierter_Externer_Defibrillatorund 5http://www.thieme.de/viamedici/aktuelles/artikel/aed.html

Einordnung der Wasserrettung in den Rettungsdienst

Antragsteller: Klaus Klepik http://lmv.piraten-mv.de/antrag/594

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

- 2 Die PIRATEN Mecklenburg-Vorpommern setzen sich für die Einordnung der Wasserrettung in die Aufgaben des Ret-
- tungsdienstes ein, was adäquat zur Gesetzgebung des Rettungsdienstgesetz in Brandenburg (RDG BB) erfolgen
- 4 kann.
- 5 Des Weiteren sollen klare Bestimmungen zu Sicherung- und Rettungsvorkehrungen an Stränden, Flüssen und Bin-
- 6 nengewässern, Rettungsorganistations und Leistungsträger übergreifend, beschlossen werden.

Begründung

- Die Wasserrettung wird in Mecklenburg-Vorpommern von drei eingetragenen Vereinen ehrenamtlich geschultert.
- 9 Dies sind die Wasserwachten des Deutschen Roten Kreuzes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und des
- Arbeiter-Samariter-Bundes. Im Rettungsdienstgesetz M-V (RDG MV) wird bis jetzt nur die Trägerschaft der Wasser-
- 11 rettung durch Kommunen und kreisfreie Städte geregelt.
- Bis jetzt hat jede Organisation eigene Regelungen zu Personal, Qualifikation, Anforderungen und Equipment. Dazu
- können die Kommunen, die bewachten Badestellen und Strandabschnitte unterhalten und bezahlen, eigene Vor-
- gaben zu den vorgehaltenen Rettungsmitteln geben. Die am besten ausgestatteten Stützpunkte in Mecklenburg-
- Vorpommern haben die Seebäder, da diese eine Notfallrettung vorhalten müssen, um weiterhin als Seebad angese-
- hen zu werden. Diese finanzieren ihre Wasserrettung unter anderem mit und durch die Kurtaxe. Nichts desto trotz
- 17 sollte für ganz Mecklenburg-Vorpommern einheitliche Standards geschaffen werden, dies würde die Rettung auch
- vergleichbar und evaluierbar machen.
- 19 Mit der Standardisierung würde wohl weiteres Personal an den Badestellen benötigt. Weniger in den Osteebädern,
- als mehr an kleineren Binnenseen und Badestellen, die erkennbaren Badebetrieb haben. Auch würde ein Argument
- der Gemeinden wegfallen, das sie gerne eine Wasserrettung finanzieren würden, aber da es keine verbindlichen
- 22 Regeln gäbe, wüssten sie nicht wie.
- Des Weiteren würde die Eingliederung auch Vorteile für die Kommunen und kreisfreie Städte bedeuten. Denn so
- müssten Einsätze, bei denen Patienten vor Ort, ähnlich dem Rettungsdienst versorgt werden und ins Krankenhaus
- müssen, auch von den Krankenkassen bezahlt werden. Dieses Geld würde aber nicht den Hilfsorganisationen oder
- den Rettungsschwimmern zu gute kommen, sondern an die Kommunen ausgezahlt werden.
- 27 Als letzten Punkt wurde die Hoffnung geäußert, dass durch die Eingliederung das Ansehen der Wasserrettung in
- der Öffentlichkeit ansteigt. So dass man die Wasserrettung nicht mehr nur als bessere Bademeister am Strand be-
- trachtet, sondern wirklich als Rettungdienstleister und Helfer in der Not.
- ₃₀ Zusammengefasst kann man sagen, eine Eingliederung der Wasserrettung in das Rettungsdienstgesetz M-V würde
- nicht nur die Qualität verbessern, die Kommunen etwas finanziell entlasten, sondern auch das Ansehen des Ehren-
- 32 amtes verbessern.

Hinweis

Dieser Antrag wurde zum LPT12.1 schon einmal gestellt, hat den selben Antragstext, aber die Begründung wurde sehr groß umgestellt. Die Ursprüngliche LQFB-Iniziative¹ ist 100% positiv beschieden worden.

https://lqpp.de/mv/initiative/show/100.html

Einheitliche Rettungsmittel

Antragsteller: Klaus Klepik http://lmv.piraten-mv.de/antrag/595

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

- 2 Die PIRATEN Mecklenburg-Vorpommern setzt sich für die Abkehr von landesweit verschiedenen Ausstattungsricht-
- linien für Rettungsdienstfahrzeuge (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztfahrzeuge, Rettungs- und
- 4 Notarzteinsatzhubschrauber) der Kommunen, Hilfsorganisationen (DRK, JUH, ASB, MHD, DLRG) als auch der privat-
- 5 wirtschaftlichen Dienstleister und für die Einführung einer bundesweit einheitlichen standardisierten Ausstattungs-
- richtlinie ein. Eine regionale Erweiterung soll weiterhin möglich sein. Gleichermaßen soll eine Mindestausstattung
- an Medikamentengruppen und Wirkstoffen pro Rettungswagen festgelegt werden.

Begründung

- 9 tl;dr: Das Ziel ist, einheitliche Mindestausstattungen zu definieren, die erstens eine hohe Qualität der Patientenver-
- sorgung garantieren, zweitens das Zusammenwirken unterschiedlicher Rettungsdienste in Mecklenburg-Vorpommern
- einfacher gestalten und drittens die Freizügigkeit sowohl von ausgebildeten Rettungskräften als auch von Notärz-
- ten verbessert.
- Die Träger des Rettungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern sind entweder Landkreise oder Kommunen oder pri-
- vate Unternehmen. Die Ausstattung erfolgt normalerweise anhand der DIN EN 1789, die europaweit verbindliche
- Rettungsdienstfahrzeuge klassifiziert und deren Ausstattung festlegt. Dies wird aber nicht überall umgesetzt, teil-
- weise unterscheiden sich die Wagen in der technischen wie auch in der notfallmedikamentösen Ausstattung zwi-
- schen den Städten und Kommunen.
- Einige Rettungsdienstträger haben sich dazu entschieden keine oder nur sehr wenige Notfallmedikamente auf Ret-
- 19 tungswagen vorzuhalten. Dies kann im Rahmen von Sekundärtransporten oder unerwarteten Notfällen ohne Not-
- $_{20}$ arztfahrzeug, zu erheblichen Versorgungsmissständen führen. Rettungswagen die im Rahmen von Sanitätsdiensten
- 21 eingesetzt werden sind in vielen Fällen nicht einheitlich ausgestattet. Auch die Aufrüstung von Rettungsdienstfahr-
- zeugen älterer Generationen, wird mit dem Schlagwort des Bestandschutzes langzeitig ausgesessen.
- ²³ Im Falle vom Zusammenwirken unterschiedlicher Gruppen im Rahmen von Großeinsätzen (MANV) oder der überört-
- lichen Hilfe, können ernsthafte Strukturdefizite in der Ausstattung zum Problem für den Patienten werden. So ist die
- ²⁵ Qualität der Versorgung von Notfallpatienten in vielen Fällen davon abhängig, in welchen Regionen man einen Not-
- fall erleidet. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist diese Standardisierung sinnvoll, da zunehmend
- ²⁷ Honorarkräfte als Notärzte eingesetzt werden, die z.T. sogar in anderen Bundesländern leben und arbeiten.
- Die PIRATEN Mecklenburg-Vorpommern setzt sich deswegen für eine bundesweit verpflichtenden einheitlichen
- ²⁹ Ausstattung, nach definierten Standards wie zB. der DIN EN 1789, von Rettungsmitteln ein. Dies beinhaltet die ein-
- ₃₀ heitliche Beschreibung der Gerätefähigkeiten, die klare Ausstattungsliste von medizinischem Kleinmaterial, als auch
- einer Wirkstofftabelle von Medikamenten die auf Rettungswagen als Mindestausstattung mit zu führen ist.

32 Hinweis

 $_{33}$ Im Original ist dieser Antrag von Thomas Weijers für den AK Gesundheit NRW als Antrag WP026 zu finden und $_{34}$ danach für den LPT12.1 1 von Klaus Klepik aus dem LV Mecklenburg-Vorpommern angepasst worden

https://lqpp.de/mv/initiative/show/92.html

Teil III.

Programmanträge - Positionspapiere

Teil IV. Sonstige Anträge

Erstattung der Fahrtkosten zur LMV für Piraten mit niedrigem finanziellem Spielraum

Antragsteller: Dörte Petzsch, Eno Thiemann, Norman Stade

Nein

http://lmv.piraten-mv.de/antrag/598

LQFB-Initiative im Bereich sonstige innerparteiliche Angelegenheiten (Schnellverfahren)http://mv.pplf.de/i171 Angenommen (Platz 1) am 17. September 2012 Abstimmung: Ja: 17 (52 %) — Enthaltung: 2 — Nein: 16 (48 %)

Enthaltung

Angenommen Zurückgezogen

Abgelehnt

Antrag

- Die Landesmitgliederversammlung beschließt eine Änderung der "Reisekostenordnung Mecklenburg-Vorpommern"
 durch folgende Ergänzung:
- "Es wird ein Punkt C eingefügt, alle weiteren Punkte rücken im Alphabet um eine Stelle auf:
- Von bedürftigen Piraten, die dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern angehören und stimmberechtigt sind, können auf Antrag die Fahrtkosten zu Landesmitgliederversammlungen durch den Landesverband ganz oder teilweise übernammen werden. Der Vorstand muss dafür ein angemessenes Budget bestimmen
 - oder teilweise übernommen werden. Der Vorstand muss dafür ein angemessenes Budget bestimmen.
- Die beigefügten Erläuterungen und Entscheidungsgrundsätze für den Vorstand sowie der Punkt Finanzierung sind Bestandteil des Antrags und bilden die Grundlage für individuell zu entscheidende Anträge auf Reisekostenübernahme von Piraten des LV MV."

Erläuterung / Entscheidungsgrundsätze für den Vorstand

Diese Regelung soll Piraten mit niedrigem finanziellem Spielraum ermöglichen, einen formlosen Antrag beim Vorstand einzureichen, um eine Teil- oder Vollerstattung der Fahrkosten zu beantragen. Dieser Antrag soll, angelehnt an den Prozess der Mitgliedsbeitragsminderungsanträge, durch den Vorstand entschieden werden. Der Antragsteller versichert durch die Stellung des Antrages, die genannte Erstattung für die Fahrtkosten zu benötigen und sich zu bemühen, die Reisekosten so gering wie möglich zu halten. Auf diese Bedingungen wird der Antragsteller durch 16 ein Vorstandsmitglied bei der Mitteilung des Ergebnisses noch einmal explizit hingewiesen. Die Bedürftigkeit des 17 Antragstellers muss nicht nachgewiesen werden. Der Pirat muss Mitglied des Landesverbandes MV sein. Dieser Antrag kann frühestens 21 Tagen und muss bis spätestens 3 Tage vor dem Antritt der Reise gestellt werden. Der Antrag 19 muss die benötigte Summe für die Reise, sowie die Reiseart enthalten. Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt zeit-20 nah nach der LMV. Der Antragsteller muss einen Nachweis über die Höhe der Fahrtkosten erbringen. Der Antrag muss vertraulich behandelt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden werden. Der Vorstand kann ggf. auf kostengünstigere Alternativen verweisen (z.B. Mitfahrgelegenheiten, Spartickets usw.).

24 Finanzierung

Der Vorstand des Landesverbandes MV bestimmt ein Budget, von welchem die Erstattung erfolgt. Darüber hinaus können Anträge über einen Topf, welcher durch zusätzliche Spenden gefüllt wird, finanziert werden. Dieser wird voranging für die Finanzierung beansprucht. Sollte der Topf und das Budgeterschöpft sein, besteht die Möglichkeit sich mittels eines Antrages an den Vorstand zu wenden um ggfs. kann der Vorstand das Budget aufstocken. Diese Entscheidungen sind explizite Einzelfallentscheidungen und nicht auf andere Mitglieder des Landesverbandes übertragbar. Überschreitet die beantragte Summe aller Anträge 70% des Gesamtvolumen des Budgets, informiert der Schatzmeister des Landesverbandes MV über die Mailinglist bzw. das Syncforum.

- Die Landesmitgliederversammlung ist das wichtigste Organ innerhalb des Landesverbandes MV, weil auf dieser administrative Weichen und wichtige Entscheidungen getroffen werden. Jedem Piraten sollte die Teilnahme möglich
- sein, auch um unserer Basisdemokratie ein breiteres Fundament zu geben. Um finanzielle Gründe als Ursache für

- ein Fernbleiben zu verhindern, sollten wir deshalb eine Härtefallregelung für die Erstattung von Fahrtkosten beschließen.
- Die vertrauensbasierte Antragsstellung und -abwicklung (es müssen keine Belege für die Bedürftigkeit vorgelegt werden) orientieren sich an der Verfahrensweise für den reduzierten Mitgliedsbeitrag bei der Piratenpartei und an
- der Grundidee des Bedingungslosen Grundeinkommens. Deshalb sollte die Antragstellung zur und die Übernahme
- der Fahrtkosten ohne Nachweispflicht und im Vertrauen darauf, dass nur bei tatsächlicher Bedürftigkeit ein Antrag
- gestellt wird, erfolgen.

Logo

Antragsteller: Jesthan Endh http://lmv.piraten-mv.de/antrag/610

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antragstext

- 2 Die Landesmitgliederversammlung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutsch-
- 3 land beschließt, das Logo mit dem optimierten Emblem und einem kreisförmigen Ausschnitt der Landesflagge
- darum zu führen. Daneben befindet sich der Schriftzug Piratenpartei mit dem Zusatz Mecklenburg-Vorpommern
- 5 darunter (siehe Anhang¹).

6 Anhang













http://jesthan.grafik-design-schule.de/pic/mv_logo_3.png

Geschäftsordnung der SMV - Leitantrag

Antragsteller: Niels Lohmann und Stefan Kalhorn http://lmv.piraten-mv.de/antrag/613

Beziehung zu anderen Anträgen: Voraussetzung für Antrag 616, Antrag 614, Antrag 617 und Antrag 618, konkur-

rierend zu Antrag 561

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur

http://mv.pplf.de/i185

Angenommen (Platz 1) am 1. November 2012

Abstimmung: Ja: 26 (96 %) — Enthaltung: 0 — Nein: 1 (4 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

- 2 Die Landesmitgliederversammlung beschließt zur Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung die untenste-
- henden Satzungsänderungen und die untenstehende Geschäftsordnung.

4 Geschäftsordnung

- 5 § 1 Aufgaben
- 6 (1) Die Ständige Mitgliederversammlung ist eine Onlinetagung der Landesmitgliederversammlung nach den Prinzi-
- 7 pien von Liquid Democracy.
- 8 (2) Die Ständige Mitgliederversammlung beschließt für den Landesverband verbindliche Stellungnahmen und Po-
- 9 sitionspapiere (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a). Sie kann zu den Programmen, der Satzung, der Beitragsordnung, der
- ¹⁰ Schiedsgerichtsordnung und zur Auflösung und Verschmelzung des Landesverbands Empfehlungen abgeben.
- 11 § 2 Akkreditierung und Konstituierung
- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, als Mitglied der Ständigen Mitgliederversammlung akkredi
- 13 tiert zu werden.
- (2) Die Akkreditierung erfolgt durch den Landesvorstand. Dieser kann Piraten des Landesverbands mit der Akkredi
- 15 tierung beauftragen.
- ₁₆ (3) Akkreditiert wird durch persönliches Erscheinen und Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder im Postident-
- 17 Verfahren. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesverbandes kann verlangen, innerhalb von zwei Wochen in
- der Landesgeschäftsstelle akkreditiert zu werden.
- (4) Bei der Akkreditierung werden folgenden Daten erhoben:
- 20 a) die Mitgliedsnummer,
- b) die Zugehörigkeit zur niedrigsten Gliederung der Piratenpartei Deutschland,
- c) der bürgerliche Name gemäß Lichtbildausweis,
- 23 d) der Ort und die Zeit der Akkreditierung.
- e) der Name der Person, die die Akkreditierung hat.
- 25 (5) Die Akkreditierung wird durch den Landesvorstand aufgehoben, wenn
- a) das Mitglied es persönlich (Absatz 2) verlangt oder
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland oder im Landesverband verliert.
- 28 (6) Der Landesvorstand eröffnet die Ständige Mitgliederversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt, dabei gilt die
- Form des § 9b Absatz 2 Satz 3 der Satzung. Die Einladung zur Ständigen Mitgliederversammlung muss einen Hinweis
- ₃₀ auf die Akkreditierungsmöglichkeit enthalten. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung
- müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) spätestens vier Wochen vor Eröffnung der Ständigen Landesmitgliederversammlung müssen in Schwerin, Ros-
- tock, Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg Veranstaltungen zur Akkreditierung stattfinden, die zuvor öffent-
- lich bekannt zu geben sind und
- b) es sind mindestens 50 Piraten akkreditiert.

§ 3 Themenbereiche und Delegation

- (1) Es werden folgende Themenbereiche eingerichtet:
- a) Innenpolitik und Recht
- b) Bildung, Wissenschaft und Kultur
- c) Arbeit. Gesundheit und Soziales 40
- d) Energie. Infrastruktur und Landesentwicklung 41
- e) Landwirtschaft. Umwelt und Verbraucherschutz
- f) Wirtschaft, Finanzen und Haushalt
- g) Sonstige politische Themen
- h) Satzung und Parteistruktur
- i) Sonstige innerparteiliche Fragen
- j) Geschäftsordnung und Liquid Democracy Systembetrieb
- k) Sandkasten/Spielwiese
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Ständigen Mitgliederversammlung hat das Recht, sein Stimmengewicht
- jederzeit widerruflich für ein Thema, einen Themenbereich oder die gesamte Versammlung auf ein anderes Mitglied
- zu übertragen (Delegation). Der Delegierte darf das Stimmengewicht weiterübertragen. Die Delegationen verfallen,
- wenn das delegierende oder das delegierte Mitglied länger als 180 Tage nicht am System angemeldet war, sein
- Stimmrecht verliert oder seine Akkreditierung aufgehoben wird.

§ 4 Antrags- und Rederechte

- (1) Alle Versammlungsmitglieder sind berechtigt, Anträge und Alternativanträge an die Versammlung zu stellen.
- Stimmberechtigte Mitglieder können sich zudem für Themengebiete als Interessenten eintragen und Anträge un-
- terstützen.
- (2) Das Rederecht aller Mitglieder des Landesverbands wird außerhalb des von der Ständigen Mitgliederversamm-
- lung verwendeten Systems realisiert.

§ 5 Regelwerke

- (1) Es werden folgende Regelwerke anlegt:
- a) SMV-Stellungnahme/Positionspapier
- b) SMV-Geschäftsordnungsänderung
- c) Satzungsänderungsantrag
- d) Programmantrag
- e) Meinungsbild 66
- f) Schnellverfahren
- (2) Alle gestellten Anträge erreichen zunächst die Phase »Neu«. Diese Phase dauert längstens acht Tage, bei Schnell-
- verfahren 30 Stunden. Wird der Antrag innerhalb dieser Zeit nicht mit einem Stimmengewicht unterstützt, das
- mindestens zehn Prozent der an dem Themengebiet interessierten Mitglieder entspricht (Quorum), ist er abge-70
- lehnt. 71
- (3) Erreicht der Antrag das Quorum, beginnt die Phase »Diskussion«. Diese dauert 15 Tage, bei Schnellverfahren 30
- Stunden. Bis zum Ablauf dieser Phase darf der Antragstext verändert werden.
- (4) Im Anschluss beginnt die Phase »Eingefroren«, Diese dauert acht Tage, bei Schnellverfahren 30 Stunden, Hat 74 der Antrag nach Ablauf dieser Frist das Quorum nicht mehr erreicht, ist er abgelehnt.
- (5) Für Anträge, die das Quorum weiterhin erreicht haben, beginnt die Phase »Abstimmung«. Diese dauert acht
- Tage, bei Schnellverfahren 60 Stunden.
- (6) Nach der Abstimmung wird die Schulze-Methode (Anlage 1) auf alle zur Abstimmung zugelassenen Anträge
- angewendet. Dabei wird ein zusätzlicher virtueller Antrag »Status Quo« (Anlage 2) hinzugefügt. Bei jeder einzel-
- nen Stimmabgabe werden alle Anträge, denen zugestimmt wird, dem Status Quo gegenüber vorgezogen; der Sta-

- tus Quo wiederum wird allen Anträgen, die abgelehnt werden, vorgezogen. Die Schulze-Methode erstellt aus den paarweisen Vergleichen eine Reihenfolge (»Schulze-Rang«) der zur Wahl stehenden Anträge.
- 83 Ein Antrag ist angenommen, falls
- a) sein Schulze-Rang besser als der Status Quo ist,
- b) sein Schulze-Rang besser ist als der Schulze-Rang aller anderen Anträge und
- c) bei Satzungsänderungsanträgen und Programmanträgen die Anzahl der Zustimmungen mindestens doppelt so
- groß ist wie die Anzahl der Ablehnungen oder bei allen anderen Anträgen die Anzahl der Zustimmungen größer als
- ss die Anzahl der Ablehnungen ist.
- (7) Maßgeblich ist das Stimmrecht des Abstimmungsteilnehmers und der Delegierenden zum Ende der Abstimmungsphase.
- 91 (8) Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutz und Nachprüfung von Abstimmungen

- (1) Die Versammlungsmitglieder treten im System unter einem von ihnen gewählten Benutzernamen auf. Dieser kann ihr bürgerlicher Name oder ein Pseudonym sein. Tritt ein Versammlungsmitglied unter seinem bürgerlichen Namen auf, kann es verlangen, dass dieser Umstand im System gesondert gekennzeichnet wird (verifizierter Benutzername).
- (2) Mitgliedern der Ständigen Mitgliederversammlung werden nach Login Benutzernamen und Aktivitäten der anderen Mitglieder angezeigt. Während einer Abstimmung wird der Zugriff auf die Abstimmdaten anderer Mitglieder zu dieser Abstimmung gesperrt.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied hat das Recht, die Gültigkeit einer bindenden Abstimmung festzustellen. Auf seinen Antrag, der keiner Begründung bedarf und binnen eines Monats nach Ende der Abstimmung zu stellen ist, lässt 101 sich das Landesschiedsgericht vom Landesvorstand sämtliche Daten nach § 2 Absatz 4 zu allen Benutzern vorlegen, 102 die an der Abstimmung, auch im Wege der Delegation, teilgenommen haben und überprüft deren Akkreditierung 103 und Stimmberechtigung. Das Ergebnis der Überprüfung teilt das Landesschiedsgericht dem Antragsteller und dem Landesvorstand mit. Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung das Ergebnis 105 der Abstimmung beim Landesschiedsgericht anfechten. In diesem Verfahren ist ihm vom Landesvorstand zu allen 106 Benutzern, die an der Abstimmung teilgenommen haben, Einblick in die Daten nach § 2 Absatz 4 und die die Akkreditierung und die Stimmberechtigung betreffenden Daten zu gewähren. Die Daten sind vom Antragsteller vertraulich 108 zu behandeln. Allen Benutzern, deren Pseudonym in dieser Weise aufgelöst worden ist, wird vom Landesvorstand 109 dieser Umstand und der bürgerliche Name des Antragstellers mitgeteilt. 110
- (4) Alle Daten sind zwölf Monate nach Ende der Abstimmung oder nach Ende der Akkreditierung dauerhaft in nicht rückverfolgbarer Weise von den personenbezogenen Daten zu trennen.

§ 7 Veröffentlichung und Dokumentation

Alle verbindlichen Stellungnahmen und Positionspapiere der Ständigen Mitgliederversammlung werden vom Landesvorstand veröffentlicht und dokumentiert. Der Landesvorstand dokumentiert auch alle Änderungen dieser Geschäftsordnung.

117 § 8 Systembetrieb

- (1) Für den Systembetrieb ist der Landesvorstand zuständig. Störungen im Systembetrieb sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei Störungen von mehr als zwölf Stunden werden laufende Fristen bis zur Behebung der Störungen unterbrochen.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar mit Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnungen beschließt die Ständige Mitgliederversammlung selbst (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) (*).

26 Anlage 1

Die Schulze-Methode wird wie in Kapitel 2 des Beitrages von Markus Schulze (»A New Monotonic, Clone-Independent,
Reversal Symmetric, and Condorcet-Consistent Single-Winner Election Method«, Entwurf vom 2. Juli 2012, erreichbar unter http://home.versanet.de/~chris1-schulze/schulze1.pdf) beschrieben unter Anwendung des in Kapitel 6
beschriebenem Vergleichsoperators angewendet.

131 Anlage 2

137

138

139

141

142

143

144

145

146

147

148

Das Verfahren des Satus-Quo-Antrags ist in »Preferential voting in LiquidFeedback« des Interaktive Demokratie e.V. Verein zur Förderung des Einsatzes elektronischer Medien für demokratische Prozesse beschrieben, erreichbar unter http://liquidfeedback.org/lqfb/preferential_voting/.¹

135 Begründung

Die Initiative dient der Vorbereitung der Ständigen Mitgliederversammlung. Sie verfolgt folgende Ziele:

- Die Teilnahme an der Ständigen Mitgliederversammlung ist unter Pseudonym möglich, die bindenden Abstimmungen sind trotzdem nachprüfbar.
 - Die erhobenen Daten werden nach Ablauf eines Jahres dauerhaft pseudonymisiert.
 - Es wird keine zusätzliche Verwaltungsebene aufgebaut, die Verwaltung erfolgt wie bei der Realversammlung durch den Vorstand.
- Liquid Feeback wird gemäß § 9b Absatz 9 Satz 2 der Satzung in die Ständige Mitgliederversammlung integriert.
 Es gibt nur eine Instanz auf Landesebene.
- Die Konstituierung der Ständigen Mitgliederversammlung erfolgt über einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung. Sobald die Ständige Mitgliederversammlung eröffnet ist, kann sie ihre Geschäftsordnung selbst ändern und fortschreiben.
- Das Stimmrecht in der Ständigen Mitgliederversammlung geht erst verloren, wenn drei Monate Beitragsrückstände bestehen. Die Versammlung kann damit auch am Jahresanfang arbeiten, obwohl noch nicht alle Mitgliedsbeiträge eingegangen sind.
- Piraten ohne Stimmrecht können über einen entsprechenden Account Anträge stellen, aber nicht abstimmen oder das Quorum beeinflussen.

http://liquidfeedback.org/lqfb/preferential_voting/.

Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 6 Absatz 3

Antragsteller: Niels Lohmann und Stefan Kalhorn http://lmv.piraten-mv.de/antrag/614

Beziehung zu anderen Anträgen: setzt Annahme von Antrag 613 voraus

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i185

Angenommen (Platz 1) am 1. November 2012 Abstimmung: Ja: 26 (96 %) — Enthaltung: 0 — Nein: 1 (4 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

1 Antrag

- § 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
- 3 (3) Jedes Versammlungsmitglied hat das Recht, die Gültigkeit einer bindenden Abstimmung festzustellen. Auf
- seinen Antrag, der keiner Begründung bedarf und binnen eines Monats nach Ende der Abstimmung zu stellen
- ist, ist ihm vom Landesvorstand zu allen Benutzern, die an der Abstimmung, auch im Wege der Delegation,
- teilgenommen haben, Einblick in die Daten nach § 2 Absatz 4 und die die Akkreditierung und die Stimmbe-
- rechtigung betreffenden Daten zu gewähren. Die Daten sind vom Antragsteller vertraulich zu behandeln. Allen Benutzern, deren Pseudonym in dieses Weise aufgelöst worden ist, wird vom Landesvorstand dieser Umstand
- und der bürgerliche Name des Antragstellers mitgeteilt.

Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 2 Absatz 2

Antragsteller: Jörg Neubert http://lmv.piraten-mv.de/antrag/616

Beziehung zu anderen Anträgen: setzt Annahme von Antrag 613 voraus

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i187

Nicht angenommen (Rang 2) am 1. November 2012 Abstimmung: Ja: 13 (57 %) — Enthaltung: 4 — Nein: 10 (43 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

₁ Antrag

- § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
- Die Akkreditierung erfolgt durch den zuständigen Vorstand des Landes- oder Kreisverbandes. Der Landesvor-
- stand kann Piraten des Landesverbandes mit der Akkreditierung beauftragen.

Begründung

- 6 Ich sehe keinen Grund, warum nur der Landesvorstand akkreditieren sollte und Kreisvorstände auf Beauftragung
- 7 warten sollten.
- Anmerkung: Ursprünglich (LQFB) sollten auch Kreisvorstände Akkrediteure beauftragen können, auf diese Ände-
- ⁹ rung verzichte ich, da das Verhältnis von Kreisvorständen und Mitgliedern in Kreisverbänden schon recht vernünftig
- 10 scheint.

Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3

Antragsteller: Jörg Neubert http://lmv.piraten-mv.de/antrag/617

Beziehung zu anderen Anträgen: setzt Annahme von Antrag 613 voraus

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i187 Nicht angenommen (Rang 2) am 1. November 2012 Abstimmung: Ja: 13 (57 %) — Enthaltung: 4 — Nein: 10 (43 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

² § 3 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Die Delegationen verfallen nach 180 Tagen oder wenn das delegierende oder das delegierte Mitglied sein Stimm-

recht verliert oder seine Akkreditierung aufgehoben wird.

Begründung

- 6 Das Original impliziert, dass die Delegationen auch aufrecht erhalten werden, wenn sich die Mitglieder nur kurz ein-
- loggen und ansonsten nichts tun. Ich möchte diese Interpretation mit diesem alternativen Modul ausschließen.
- 8 Was ich auch nicht möchte ist, dass einem das Aufrechterhalten von Delegationen unnötig schwer gemacht wird,
- aber es sollte sich schon um eine bewusste Entscheidung handeln, die nicht mit einem bloßen Login erfüllt wird.
- Der Benutzer würde diese Verlängerung dann ja auch gar nicht bemerken und könnte sie nicht überdenken.

Geschäftsordnung der SMV - Alternatives Modul zu § 3 Absatz 2 Satz 3

Antragsteller: Jörg Neubert http://lmv.piraten-mv.de/antrag/618

Beziehung zu anderen Anträgen: setzt Annahme von Antrag 613 voraus

LQFB-Initiative im Bereich Satzung und Parteistruktur http://mv.pplf.de/i187 Nicht angenommen (Rang 2) am 1. November 2012 Abstimmung: Ja: 13 (57 %) — Enthaltung: 4 — Nein: 10 (43 %)

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

1 Antrag

Die in § 3 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung definierte Frist für den Verfall von Delegationen wird von 180 auf

90 Tage reduziert.

Begründung

- 5 Ich möchte, dass Delegationen deutlich schneller verfallen, damit das bloße "Vergessen" von LQFB nicht dazu führt,
- 6 dass Delegationen sehr lange aufrecht erhalten bleiben. Delegationen sind vermutlich der einzige Weg, um Ent-
- haltungen oder Fehlentscheidungen auf Grund mangelnder Kompetenz in einem bestimmten Themenbereich zu
- 8 kompensieren. Weiterhin gelten Delegationen als unbedingtes Kriterium der Liquid Democracy. Die lange Aufrecht-
- erhaltung von Delegationen suggeriert jedoch sehr wahrscheinlich eine höhere Beteiligung an Abstimmungen, als
- tatsächlich vorhanden ist. Eine Frist von 90 Tagen entspricht auch dem Verzug bei den Mitgliedsbeiträgen, bevor
- ein Account seine Stimmberechtigung verliert.

Beauftragung durch LMV

Antragsteller: Sascha Fricke http://lmv.piraten-mv.de/antrag/620

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen **Abgelehnt**

Antrag

- Die Landesmitgliederversammlung der Piratenpartei Mecklenburg- Vorpommern beschließt, die Beauftragung des
- Pressesprechers des Landesverbandes und des Koordinators für die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes er-
- folgt jeweils jährlich durch die Landesmitgliederversammlung. Muss ein außerordentlicher Wechsel eines Beauf-
- tragten vor der regulären Landesmitgliederversammlung stattfinden, übernimmt der Landesvorstand in Vertretung
- die Beauftragung bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung.

Begründung

Der Inhalt des Antrags wurde von den Teilnehmern der Klausurtagung der AG Öffentlichkeitsarbeit am 16.09.2012 in Stralsund¹ besprochen und mehrheitlich beschlossen (12 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen). Er soll den Beauftragten die größtmögliche Legitimation für ihre Arbeit geben und sie mit den nötigen Vollmachten ausstatten, um den gesamten Landesverband im Rahmen ihrer Aufgaben vertreten zu können. Er folgt der Praxis zur Wahl von Vertretern für den Finanzrat. Der Antrag vereint dabei die Intentionen der beiden Liquid Feedback- Initiativen i147² und i148³ zur Einführung von Beauftragungen als geeignetes Instrument, um Vollmachten zu vergeben und Arbeitsaufgaben verbindlich festzulegen. Die Initiative i147, welche die Beauftragung von langfristigen und landesweit bedeutsamen 14 Aufgaben durch die Landesmitgliederversammlung fordert, hat bei der Abstimmung im Liquid Feedback mit 13 Ja-15 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 8 Nein- Stimmen knapp gewonnen. Die Initiative i148 (12 Ja, 2 Enthaltungen, 10 Nein), welche Beauftragungen grundsätzlich als Aufgabe des Landesvorstandes vorsieht, wird durch die Vertretungsbefugnis des Landesvorstandes teilweise mit in den Antrag aufgenommen. Kurzfristige Beauftragungen, 18 wie Teilnahmen an Veranstaltungen, sind von dem Antrag nicht betroffen. Grundsätzlich sollen Beauftragungen als 19 Mittel nur bei notwendigen Vertretungsvollmachten eingesetzt werden.

²https://lqpp.de/mv/initiative/show/147.html

Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Diskussionen zu einer Entscheidung im Vorstand

Antragsteller: Dörte Petzsch und Olaf Nensel http://lmv.piraten-mv.de/antrag/625

Ja Enthaltung Nein Angenommen Zurückgezogen Abgelehnt

Antrag

- Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben transparent. In die Geschäftsordnung des Vorstandes sind folgende Regelungen aufzunehmen:
- 1. Sitzungen des Vorstandes sind mit Angaben zu Ort, Datum, Uhrzeit sowie Tagesordnung möglichst mit einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch mit ihrem Beginn, öffentlich bekannt zu machen.
- 2. Der öffentliche Teil von Sitzungen des Vorstandes ist in einem öffentlich zugänglichem Raum (real oder digital) durchzuführen, sodass Gäste teilnehmen können.
- 3. Der wesentliche Inhalt sowohl aller Sitzungen des Vorstandes, auch außerplanmäßiger, ist zeitnah zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Themen, die personenbezogene Daten betreffen, sind ausreichend zu anonymisieren, ggf. ist nur das Thema in allgemeiner Form festzuhalten (z. B.: "Entscheidung über zwei Anträge auf Beitragsminderung").

Begründung

Mit dem Parteiprogramm fordert die Piratenpartei von Inhabern öffentlicher Ämter des Staates Transparenzund Nachvollziehbarkeitihres Handelns. Schon um diese Forderung glaubwürdig vertreten zu können, sollten die Inhaber öffentlicher Ämter in der Piratenpartei unsere Transparenzforderung vorleben.

Teil V. Anhänge

A. Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) ¹Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Landesebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung[¹]). ²Der Sitz des Landesverbandes und Ort der Landesgeschäftsstelle ist Rostock.
- (2) ¹Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. ²Der Name lautet: **Piratenpartei Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**. ³Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRA-TEN. ⁴Die Verwendung des verkürzten Namens "Piratenpartei MV" ist zulässig.
- (3) ¹Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung. ²Den untergeordneten Gliederungen wird die Verkürzung auf "Piratenpartei" in Verbindung mit dem Gliederungsnamen erlaubt.
- (4) ¹Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland ist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) ¹Die im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) ¹Der Landesverband führt ein Piratenverzeichnis.
- (3) ¹Untergliederungen können ein eigenes Piratenverzeichnis führen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung[²] geregelt.
- (2) ¹Jegliche Änderung am Bestand der Mitgliedsdaten muss allen übergeordneten Gliederungen mitgeteilt werden.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

¹Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung[³] geregelt. ²Eine hiervon abweichende Regelung durch untergeordnete Gliederungen ist unzulässig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen, die ein Piratenverzeichnis führt.
- (2) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung[⁴] geregelt.
- (3) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

¹Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung[⁵] getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

§ 7 - Gliederung

- (1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände. ²Kreisverbände können sich über das Gebiet mehrerer aneinander angrenzender Kreise und kreisfreier Städte erstrecken, Ortsverbände über das Gebiet mehrerer aneinander angrenzender Gemeinden.
- (2) ¹Auf Verlangen von mindestens drei gründungswilligen Piraten lädt der Landesvorstand alle Piraten mit angezeigtem Wohnsitz im Gebiet des künftigen Kreisverbands zu einer Gründungsversammlung ein. ²Ort und Zeit der Gründungsversammlung werden von den gründungswilligen Piraten bestimmt, wobei die Ladungsfrist mindestens vier Wochen beträgt. ³Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Piraten erschienen sind. ⁴Der Kreisverband ist errichtet, wenn auf der Gründungsversammlung dessen Satzung beschlossen worden ist. ⁵Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.
- (3) ¹Für die Gründung von Ortsverbänden gilt Absatz 2 entsprechend, solange der zuständige Kreisverband keine andere Regelung trifft.

§ 8 - Bundespartei und Landesverbände

¹Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen des Bundessatzung[⁶] bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine untergeordnete Gliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

§ 9 - Organe des Landesverbands

¹Organe sind die Landesmitgliederversammlung, das Landesschiedsgericht und der Vorstand.

§ 9a - Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem politischen Geschäftsführer und dem Generalsekretär.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. ²Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von einer Landesmitgliederversammlung mindestens jährlich in geheimer Wahl gewählt. ²Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) ¹Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. ²Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (5) ¹Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden. ²Die aktuelle Mitgliederzahl ist regelmäßig zu veröffentlichen.
- (6) ¹Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung.
- (7) ¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. ²Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 - 1. Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
 - 2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 - 3. Dokumentation der Sitzungen
 - 4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
 - 5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 - 6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
- (8) Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
- (9) ¹Der Vorstand liefert zur Landesmitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. ²Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden.

³Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann die Landesmitgliederversammlung oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. ⁴Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

- (10) ¹Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. ²Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. ³In einem solchen Fall wird von dem dienstältesten Vorstand der direkt untergeordneten Gliederungsebene zur Geschäftsführung eine kommissarische Vertretung bestimmt. ⁴Die kommissarische Vertretung endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes auf einer unverzüglich einberufenen außerordentlichen Landesmitgliederversammlung.
- (11) ¹Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der direkt untergeordneten Gliederungsebene kommissarisch die Geschäfte bis eine von ihm unverzüglich einberufenen außerordentlichen Landesmitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat

§ 9b - Die Landesmitgliederversammlung

- (1) ¹Die Landesmitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.
- (2) ¹Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich als Realversammlung. ²Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss. ³Der Vorstand lädt jedes Mitglied persönlich mindestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) ein. ⁴Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. ⁵Spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) ¹Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens eins der folgenden Ereignisse eintritt:
 - 1. Der Vorstand ist handlungsunfähig.
 - 2. Ein Zehntel der stimmberechtigten Piraten des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern beantragt es.
 - 3. Der Landesvorstand beschließt es mit einer Zweidrittelmehrheit.

²Es ist ein Grund für die Einberufung zu benennen. ³Die außerordentliche Landesmitgliederversammlung darf sich nur mit dem benannten Grund der Einberufung befassen. ⁴In dringenden Fällen kann mit einer verkürzten Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

- (4) ¹Die Landesmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (5) ¹Über die Landesmitgliederversammlung, deren Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben und anschließend veröffentlicht wird. ²Die Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (6) ¹Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. ²Das Ergebnis der Prüfung wird der Landesmitgliederversammlung verkündet und zu Protokoll genommen. ³Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (7) ¹Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. ²Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgende Landesmitgliederversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wird. ³Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. ⁴Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. ⁵Ihre Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch die Landesmitgliederversammlung oder mit Wahl ihrer Nachfolger.
- (8) ¹Die Landesmitgliederversammlung tagt daneben online und nach den Prinzipien von Liquid Democracy als Ständige Mitgliederversammlung. ²Jeder Pirat im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht, an der

Ständigen Mitgliederversammlung teilzunehmen. ³Das Stimmrecht richtet sich nach § 4 Abs. 4 der Bundessatzung.

- (9) ¹Die Ständige Mitgliederversammlung kann für den Landesverband verbindliche Stellungnahmen und Positionspapiere beschließen. ²Entscheidungen über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien (§ 9 Abs. 3 Parteiengesetz) sind ausgeschlossen, insoweit kann die Ständige Mitgliederversammlung nur Empfehlungen abgeben.
- (10) ¹Die Landesmitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung, in der auch die Konstituierung der Ständigen Mitgliederversammlung geregelt ist.

§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) ¹Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundessatzung[7].
- (2) ¹Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw. Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. ²Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 11 - Satzungs- und Programmänderung

- (1) ¹Änderungen der Landessatzung und des Programms können nur von einer Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ²Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesmitgliederversammlungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens zwei Dritteln der Piraten dem Änderungsantrag schriftlich zustimmen.
- (2) ¹Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einer Landesmitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) ¹Der Landesverband übernimmt das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland. ²Die Landesmitgliederversammlung stellt ein landes- und kommunalpolitisches Programm auf und schreibt dieses fort. ³Die Landesmitgliederversammlung kann auf dieser Grundlage ein eigenes Wahlprogramm für Kommunal- und Landtagswahlen beschließen. ⁴Alle Programme müssen auf den Werten des Grundsatzprogramms basieren.

§ 12 - Auflösung und Verschmelzung

¹Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung[⁸].

§ 13 - Parteiämter

¹Die Regelung der Bundessatzung[⁹] zu den Parteiämtern findet Anwendung.

Abschnitt B: Finanzordnung

§ 16 Finanzordnung

¹Die Finanzordnung der Bundessatzung[10] findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

§ 15 Landesschiedsgericht

¹Für das Landesschiedsgericht gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung[¹¹].

Abschnitt D: Organisatorisches

§ 16 Wahlordnung

¹Die Landesmitgliederversammlung regelt das Verfahren von Wahlen und Abstimmungen in einer Wahlordnung[12].

§ 17 Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft.

Referenzen

- 1.

 Bundessatzung
- 2. ☐ § 3 Bundessatzung ("Erwerb der Mitgliedschaft")
- 3. ☐ § 4 Bundessatzung ("Rechte und Pflichten der Piraten")
- 4. ☐ § 5 Bundessatzung ("Beendigung der Mitgliedschaft")
- 5. □ § 6 Bundessatzung ("Ordnungsmaßnahmen")
- 6. ☐ § 8 Bundessatzung ("Bundespartei und Landesverbände")
- 7. 🛮 § 10 Bundessatzung ("Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen")
- 8. ☐ § 13 Bundessatzung ("Auflösung und Verschmelzung")
- 9. ☐ § 15 Bundessatzung ("Parteiämter")
- 10. ☐ Abschnitt B Bundessatzung ("Finanzordnung")
- 11.

 Abschnitt C Bundessatzung ("Schiedsgerichtsordnung")
- 12. 🛘 Wahl- und Abstimmungsordnung der Piraten in Mecklenburg-Vorpommern

B. Geschäftsordnung

Allgemeines

§ 1 Befugnisse

- (1) Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.
- (2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung.

§ 2 Akkreditierung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle akkreditierten Piraten.
- (2) Alle im Sinne der Satzung stimmberechtigten Piraten werden von einem Vertreter des Landesverbands akkreditiert. Dabei erhält jeder stimmberechtigte Pirat eine Stimmkarte und einen Stimmzettelblock.
- (3) Die für die Akkreditierung zuständigen Personen führen eine Liste der akkreditierten Piraten.
- (4) Beim vorzeitigen Verlassen des Parteitags hat ein akkreditiertes Mitglied sich bei den dafür zuständigen Personen zu deakkreditieren. Ein vorübergehendes Verlassen des Parteitags bedarf keiner Deakkreditierung.
- § 3 Grundlegende Regeln für Wahlen und Abstimmungen
- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und offen mit Handzeichen statt, sofern nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz anderes bestimmt.
- (2) Für offene Wahlen und Abstimmungen erhält jeder Stimmberechtigte zwei Stimmkarten, die durch Farbe, Symbol und Beschriftung als »Ja« und »Nein« gekennzeichnet sind. Bei Abstimmungen wird gleichzeitig, bei Bedarf auch nacheinander, nach Ja- und Nein-Stimmen gefragt, es ist die jeweils gewünschte Stimmkarte zu zeigen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Wahl **{GO-Antrag auf geheime Wahl}** oder geheime Abstimmung **{GO-Antrag auf geheime Abstimmung}** beantragen. Geschäftsordnungsanträge werden immer offen abgestimmt.
- (4) Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt. Die Nummer des Stimmzettels wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Die Wahlgangnummer und die Stimmzettelenummer werden in jedem Wahlgang übereinstimmend verwendet.
- (4a) Bei Abstimmungen über nur einen Antrag und bei Wahlen mit nur einem Kandidaten muss genau eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:
 - 1 für "Ja"
 - 2 für "Nein"
- (4b) Bei Abstimmungen über mehrere Anträge und bei Wahlen mit mehreren Kandidaten findet eine Akzeptanzwahl statt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Anträge bzw. Kandidaten zur Auswahl stehen, darf für jeden Antrag bzw. Kandidaten jedoch nicht mehr als eine Stimme abgeben. Es dürfen die Nummern auf dem Stimmzettel ausgewählt werden, die vom Wahlleiter den Anträgen bzw. Kandidaten zugeordnet wurden. Ein leerer Stimmzettel lehnt alle Anträge bzw. Kandidaten ab.
- (4c) Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Enthaltung ist durch Abgeben keines oder eines ungültigen Stimmzettels möglich.
- (5) Das Ergebnis einer offenen Wahl oder Abstimmung wird vom Versammlungsleiter nach Augenmaß festgestellt und mitgeteilt. Bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung beauftragt die Versammlungsleitung die Wahlleitung mit der Auszählung. **{GO-Antrag auf Auszählung}**
- (6) Wurden Stimmen ausgezählt, z.B. bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung, teilt der Wahlleiter der Versammlung das Ergebnis nach Abschluss der Auszählung mit. Dieses besteht aus der Anzahl der auf jede mögliche Option

entfallenen Stimmen, bei geheimen Wahlen und Abstimmungen auch aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl oder Abstimmung und der Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen.

- (7) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.
- (8) Bei Unklarheit des Ergebnisses findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt. Um das sicherzustellen, kann die Wiederholung beantragt werden **{GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung}**.
- (9) Findet die Wiederholung einer Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muss die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung (gemessen an der Summe der zustimmenden und ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.
- (10) Die Wahlleitung kann akkreditierten Piraten, die sich außerhalb des Sitzungssaales befinden, nach eigenem Ermessen eine Beteiligung an den Wahlen und Abstimmungen des Landesparteitags ermöglichen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden gegen Anwesende verhängt, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, den Ablauf des Parteitags grob stören oder die grundsätzliche Ordnung des Parteitags verletzen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind während der gesamten Versammlung gültig. Sie können vom verhängenden Parteitagsorgan jederzeit während der Versammlung revidiert werden.
- (3) Die Maßnahme des Ordnungsrufs wird durch die Versammlungsleitung verhängt und dient der Verwarnung.
- (4) Die Maßnahme des Verweises wird durch die Versammlungsleitung verhängt und dient der verschärften Verwarnung. Die Maßnahme ist mit dem Namen des Betroffenen oder falls zutreffend der Mitgliedsnummer zu Protokoll zu geben.
- (5) Die Maßnahme des Ausschlusses vom Parteitag wird auf Antrag der Versammlungsleitung selbst durch die Versammlung verhängt.

Versammlungsämter

§ 5 Versammlungsämter

- (1) Die Versammlung bestimmt eine Versammlungsleitung, eine Wahlleitung und eine Protokollführung.
- (2) Die Amtszeit von Versammlungsämtern beginnt mit der Bestimmung des jeweiligen Versammlungsamtes und endet mit dem Ende der Versammlung, Rücktritt oder durch Abberufung durch die Versammlung.
- (3) Bei Rücktritt von einem Parteitagsamt ist unverzüglich eine Nachfolgebesetzung zu bestimmen.
- (4) Bis zur Bestimmung einer Versammlungsleitung und Protokollführung durch die Versammlung setzt der Landesvorstand eine kommissarische Versammlungsleitung und eine kommissarische Protokollführung ein.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der möglichst zu Beginn von dieser gewählt wird. Der Versammlungsleiter fungiert ebenfalls als Leiter im Sinne des § 8 VersammlG.
- (2) Der Versammlungsleiter kann mehrere Versammlungsleiterhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Versammlungsleiterhelfer können dem Versammlungsleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie den Versammlungsleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Versammlungsleiterwechsel im Protokoll zu vermerken.
- (3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat kann auf Verlangen eine angemessene Redezeit eingeräumt werden. Sind Gäste zugelassen, so kann der Versammlungsleiter diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt.
- (4) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.

- (5) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen fest, sofern dafür nicht ausdrücklich der Wahlleiter vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich, für weitere Wahlen (z.B. zu Versammlungsämtern) oder auch für bestimmte einzelne Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.
- (6) Die Versammlungsleitung nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.
- (7) Kommt es im Laufe der Versammlung zu einer formalen Verklemmung, ist die Versammlungsleitung berechtigt, diese per Entscheid aufzulösen.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, mindestens einen Wahlleiter. Diese dürfen nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben.
- (2) Wahlleiter können vom Versammlungsleiter beauftragt werden, ihn bei der Feststellung weiterer Wahl- oder Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.
- (3) Die Durchführung von Wahlen umfasst
- 1. die Ankündigung der Wahl,
- 2. Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
- 3. die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
- 4. das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere der geheimen Wahl,
- 5. das Entgegennehmen der Stimmergebnisse aus den einzelnen Wahllokalen und deren Aufsummierung,
- 6. Feststellung der Anzahl abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
- 7. Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und
- 8. Erstellung eines Wahlprotokolls.
- (4) Die Wahlleiter ernennen Wahlhelfer. Je zwei Wahlhelfer werden zur Entgegennahme der Stimmzettel einer Wahlurnen zugeordnet. Die Wahlhelfer beaufsichtigen die Abgabe der Stimmzettel, zählen die Ergebnisse aus und melden sie dem Wahlleiter. Wahlhelfer dürfen nicht ein Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben. Wahlhelfer stehen unter der Aufsicht des Wahlleiters und können auch von der Versammlung mit Mehrheit abgelehnt werden. **{GO-Antrag auf Ablehnung des Wahlhelfers XY}**
- (5) Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das vom Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

§ 8 Protokollführung

- (1) Die Protokollführung ist verantwortlich für das Erstellen eines schriftlichen Protokolls der Versammlung.
- (2) Das Protokoll der Versammlung enthält mindestens
 - jeden Wechsel des Versammlungsleiters,
 - gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
 - Feststellungen der Versammlungsleitung, wie Ergebnisse von Abstimmungen und Meinungsbilder,
 - Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge,
 - das Wahlprotokoll (falls Wahlen stattfinden).
- (3) Es wird durch Unterschrift eines Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beurkundet.
- (4) Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung auf üblichen Kommunikationswegen unverzüglich zugänglich zu machen.

Wahlen

§ 9 Kandidaturen

(1) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden.

- (2) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.
- (3) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen oder seine Kandidatur zurückziehen

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts sind geheim. Andere Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten wird eine Wahl geheim durchgeführt. **{GO-Antrag auf geheime Wahl}**
- (2) Kandidieren mehrere Bewerber, so findet eine Akzeptanzwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhält.
- (3) Haben zwei oder mehrere Kandidaten für ein zu besetzendes Amt exakt die gleiche (höchste) Stimmenanzahl, wird unter diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang gemäß § 9 [Kandidaturen] Abs. 2 durchgeführt. Steht danach immer noch kein Sieger fest, wird per Los entschieden.
- (4) Sind mehrere Ämter gleicher Bezeichnung in einem Wahlgang zu wählen (z.B. Beisitzer oder Kassenprüfer), kann dies in einem Wahlgang oder getrennt geschehen **{GO-Antrag auf getrennte Wahl}**.
- (5) Werden mehrere Ämter gleicher Bezeichnung in einem Wahlgang gewählt, findet eine Akzeptanzwahl statt. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist. Bei Stimmgleichheit an der Schwelle wird eine Stichwahl durchgeführt, danach entscheidet das Los. Erreichen in einem Wahlgang nicht genug Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Die Versammlung kann beschließen, die Wahlliste wieder zu öffnen.
- (6) Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. **{GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}**
- (7) Gibt es nur einen Kandidaten, so wird mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, falls mehr Jaals Nein-Stimmen abgegeben wurden.
- (8) Bild- und Tonaufnahmen sind auch während geheimer Stimmabgabe zulässig.
- § 11 Wahlen zur Aufstellung einer Bundesliste zu Wahlen
- (1) Ein Kandidat für die Bundesliste gilt als gewählt, sofern er die mehrheitliche Zustimmung erhält.
- (2) Die Rangfolge in der Bundesliste wird durch die Stimmenzahl festgelegt.
- (3) Die Versammlung entscheidet über die maximale Anzahl der Stimmen, die pro Kandidat vergeben werden kann und über die Gesamtzahl der maximal zu vergebenden Stimmen pro Wähler, die entweder exakt der Anzahl der Kandidaten entsprechen muss, oder mindestens dem doppelten. Entscheidet die Versammlung, dass maximal eine Stimme pro Kandidat vergeben werden darf oder dass die Maximalzahl der Stimmen gleich der Anzahl der Kandidaten ist, so muss die Abstimmung über den Listenplatz der Kandidaten in einem zweiten Wahlgang erfolgen.
- (4) Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl wird in einem weiteren Wahldurchgang eine Stichwahl durchgeführt. Abweichend von Abs. 3 erhält jeder Wähler eine Stimme, die er einem der Kandidaten geben kann. Abs. 2 gilt entsprechend.

Anträge

§ 12 Abstimmungen über Anträge

(1) Gibt es drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird mittels Auswahl durch Zustimmung (Akzeptanzverfahren) die Zahl der Anträge zunächst auf zwei reduziert. Dabei werde alle konkurrierenden Anträge zur Abstimmung gestellt und nur die Zahl der Ja-Stimmen für jeden Antrag gezählt, wobei jeder Berechtigte beliebig vielen Anträgen zustimmen kann. Für die zwei Anträge mit den höchsten Stimmanteilen gilt dann das Verfahren nach Absatz 2. Bei Stimmengleichheit an der Schwelle wird unter Ausschluss der sicher weiterkommenden und sicher auszuschließenden Anträge das Verfahren nach den Absätzen 1 oder 2 erneut angewandt, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Gibt es zwei Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird zuvor in einer Stichwahl ermittelt, welcher Antrag ausscheidet und welcher einzig zur Abstimmung stehen soll. Ja-Stimmen zählen für den ersten Antrag, Nein-Stimmen für den zweiten Antrag. Der Antrag mit weniger Stimmen gilt als abgelehnt und scheidet aus. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der erfolgreiche Antrag steht dann zur Gesamtabstimmung nach Absatz 3.
- (3) Steht nur ein Antrag zur Abstimmung oder ist durch die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ein Antrag zur Gesamtabstimmung ausgewählt worden, so wird entsprechend § 3 dieser Geschäftsordnung abgestimmt. Bei dieser Abstimmung müssen die gegebenenfalls durch diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz geforderten Mehrheiten erreicht werden.

§ 13 Allgemeine Anträge an die Versammlung

- (1) Zu Beginn der Beratung eines neuen Antrags hat der Antragsteller eines jeden aufgerufenen Antrags das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen (Antragsbegründung). Anschließend folgt die Aussprache. Die Reihenfolge der Wortbeiträge in der Aussprache wird von der Versammlungsleitung festgelegt.
- (2) Redebeiträge können zeitlich begrenzt werden wobei dem Antragsteller relativ zu einzelnen weiteren Redebeiträgen mehr Zeit einzuräumen ist.
- (3) Fragen an einen Redner können im Anschluss an den Wortbeitrag gestellt werden. Sie müssen deutlich als solche gestellt werden und den Adressaten enthalten. Auf Fragen kann der Adressat antworten, Fragen dienen nicht der Erörterung oder der Darstellung der Meinung des Fragenden.
- (4) Zur Einhaltung der Tagesordnung kann die Versammlungsleitung die Zahl der Fragen begrenzen, die Liste der Wortmeldungen schließen und Redezeiten begrenzen, nachdem darauf deutlich hingewiesen worden ist.

§ 14 Anträge auf Änderung der Satzung

- (1) Es gelten die Regelungen aus § 13 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.
- (2) Bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (d.h. doppelt so viele Ja wie Nein Stimmen) erforderlich.

§ 15 Anträge auf Änderung des Programms

- (1) Es gelten die Regelungen aus § 13 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.
- (2) Abgelehnte oder zurückgezogene Programmanträge können auf Wunsch des Antragstellers sofort als Positionspapier abgestimmt werden.
- (3) Bei Abstimmungen über die Änderung des Parteiprogramms ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (d.h. doppelt so viele Ja wie Nein Stimmen) erforderlich.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Nur die in dem Abschnitt **Geschäftsordnungsanträge** benannten Geschäftsordnungsanträge sind als solche zulässig.
- (2) Insofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, kann jeder Pirat jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen. Dazu hebt er beide Hände und begibt sich an das dafür vorgesehene Saalmikrofon. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der vom Wahlleiters eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung.
- (3) Versucht ein Teilnehmer, einen nicht zulässigen GO-Antrag oder einen GO-Antrag in einer nicht zulässigen Form zu stellen, entzieht ihm der Versammlungsleiter unverzüglich das Wort.
- (4) Um Missverständnisse zu vermeiden, sollen komplexere GO-Anträge als Text beim Versammlungsleiter oder dem von ihm damit beauftragten Piraten eingereicht werden.
- (5) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Abs. 2 einen GO-Alternativantrag stellen. **{GO-Alternativantrag}**. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.
- (6) Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten. Die Beendigung der Aussprache liegt einzig im Ermessen des Versammlungsleiters.

(7) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt § 12 [Abstimmungen über Anträge] Abs. 2 entsprechend; eine Gesamtabstimmung entsprechend § 12 [Abstimmungen über Anträge] Abs. 3 findet nicht statt.

Geschäftsordnungsanträge

§ 17 Zulassung des Gastredners

(1) Jeder Pirat kann das Rederecht für einen Gast beantragen. Der Gast ist namentlich zu benennen.

§ 18 Ablehnung eines Wahlhelfers

- (1) Wahlhelfer können von der Versammlung mit Mehrheit abgelehnt werden. Der Wahlhelfer ist namentlich zu benennen und der Antrag zu begründen.
- (2) Dem Wahlhelfer ist das Recht einzuräumen sich angemessen zu verteidigen.

§ 19 Geheime Wahl

(1) Ein GO-Antrag auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung angenommen.

§ 20 Geheime Abstimmung

(1) Ein GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist angenommen, wenn mindestens 10 Piraten zustimmen.

§ 21 Wiederholung der Wahl/Abstimmung

(1) Mit einem GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung kann von mindestens 10 Piraten die Wiederholung der vorangegangen Wahl oder Abstimmung beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 22 Auszählung einer Abstimmung

(1) Stimmt die Mehrheit für den GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung, sollten die Wahlhelfer diese Auszählung unterstützen.

§ 23 Getrennte Wahlgänge

(1) Nach einem angenommenen GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge legt der Wahlleiter die Reihenfolge der Wahlgänge fest.

§ 24 Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

(1) Finden getrennte Wahlgänge statt, so kann die Versammlung mit einem GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge eine abweichende Reihenfolge der Wahlgänge bestimmen.

§ 25 GO-Alternativantrag

(1) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat einen GO-Alternativantrag stellen. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

§ 26 Schließung der Redeliste

- (1) Wurde ein GO-Antrag auf Schließung der Redeliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.
- (2) Der GO-Antrag auf Schließung der Redeliste ist nicht zulässig, wenn er von einem Piraten gestellt wurde der bereits eine Rede in der aktuellen Debatte gehalten hat oder selbst in der Redeliste eingereiht ist.

§ 27 Wiedereröffnung der Redeliste

- (1) Jeder Pirat kann einen begründeten GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste stellen, falls die Redeliste geschlossen ist.
- (2) Ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste wird erst abgestimmt, sobald alle Redner auf der geschlossenen Redeliste an der Reihe waren.
- (3) Wurde ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste angenommen, so wird die Redeliste für einen kurzen Moment wiedereröffnet. Alle Redner müssen sich unverzüglich melden. Die Redeliste gilt danach wieder als geschlossen.

§ 28 Begrenzung der Redezeit

- (1) Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit muss die gewünschte maximale Dauer (in Minuten) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages).
- (2) Der GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist nicht zulässig, wenn er von einem Piraten gestellt wurde der bereits eine Rede in der aktuellen Debatte gehalten hat oder selbst in der Redeliste eingereiht ist.

§ 29 Einholung eines Meinungsbildes

- (1) Meinungsbilder sind ein Mittel zur Überprüfung der Meinung der Versammlung zum gerade behandelten Antrag. Meinungsbilder die inhaltlich keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem gerade behandelten Antrag haben, werden nicht entgegengenommen.
- (2) Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.
- (3) Ein Meinungsbild wird (auch bei knappem Ergebnis) nicht ausgezählt.
- (4) Ein GO-Antrag auf Meinungsbild muss schriftlich beim Versammlungsleiter oder dem von ihm beauftragten Piraten gestellt werden.

§ 30 Unterbrechung der Sitzung

(1) Ein GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten. Falls die Dauer nicht bestimmt ist, obliegt es dem Versammlungsleiter die Dauer zu bestimmen.

§ 31 Änderung der Tagesordnung

- (1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein
- 1. das Hinzufügen eines Punktes,
- 2. das Entfernen eines Punktes,
- 3. das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- 4. das Ändern der Reihenfolge von Punkten.
- (2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss schriftlich beim Versammlungsleiter oder dem von ihm beauftragten Piraten von mindestens einem akkreditierten Piraten gestellt werden.
- (3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche zur Änderung vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei Hinzufügung, Verschiebung, Heraustrennung und der Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen.

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss schriftlich beim Versammlungsleiter oder dem von ihm beauftragten Piraten von mindestens einem akkreditierten Piraten gestellt werden.
- (2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss eindeutig kenntlich machen, was an welcher Stelle in der Geschäftsordnung geändert werden soll. Ansonsten kann der Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden.

